



Gemeinde Mitterndorf a. d. Fischa

Hauptstraße 21
A-2441 Mitterndorf a. d. Fischa
Tel.: 02234-78413
www.mitterndorf.at

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Mitterndorf a. d. Fischa

GZ: 2441 01 07/18-OE

Bad Vöslau, im Dezember 2021



raum und plan

raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter

Ingenieurkonsultent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Im Auftrag der

Gemeinde Mitterndorf an der Fischa
Hauptstraße 21
A-2441 Mitterndorf a. d. Fischa

Bearbeiter:

DI Josef Hameter
Lucia Mengl, BSc

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN	5
1.1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.2	SITUATIONSBESCHREIBUNG / UNTERSUCHUNGSERFORDERNIS	7
1.3	GEMEINDESPEZIFISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	7
1.4	ALLGEMEINE RAUMORDNUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	8
2.	SITUATIONSBESCHREIBUNG	9
2.1	DARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DER GEPLANTEN ÄNDERUNGSMAßNAHMEN	9
2.1.1	<i>Karl-Neumüller-Straße (E01)</i>	10
2.1.2	<i>Unterwaltersdorfer Straße (E02)</i>	11
2.1.3	<i>GVA-Gelände entlang der Gramatneusiedler Straße (E03, F09)</i>	12
2.1.4	<i>Dammweg / Hieronymus-Beck-Straße (E10)</i>	13
2.1.5	<i>Betriebsgebiet Mitterndorf (E11)</i>	14
3.	DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DES PROJEKTES	15
3.1	FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS	15
3.2	DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN	25
3.3	GENERELLE CHARAKTERISTIK DER EINZELNEN SCHUTZGÜTER	25
3.3.1	<i>Schutzgut Boden</i>	25
3.3.2	<i>Schutzgut Wasser</i>	28
3.3.3	<i>Schutzgut Luft, Klima</i>	29
3.3.4	<i>Schutzgut Landschaft</i>	29
3.3.5	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume</i>	30
3.3.6	<i>Schutzgut Wald</i>	39
3.3.7	<i>Schutzgut Verkehr</i>	39
3.3.8	<i>Schutzgut Energie</i>	39
3.3.9	<i>Schutzgut Kulturelles Erbe</i>	39
3.4	BESCHREIBUNG DER EINZELNEN FESTLEGUNGEN	40
3.4.1	<i>Karl-Neumüller-Straße (E01)</i>	40
3.4.2	<i>Unterwaltersdorfer Straße (E02)</i>	40
3.4.3	<i>GVA-Gelände entlang der Gramatneusiedler Straße (E03, F09)</i>	41
3.4.4	<i>Dammweg / Hieronymus-Beck-Straße (E10)</i>	42
3.4.5	<i>Betriebsgebiet Mitterndorf (E11)</i>	43
3.5	ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN	44
3.5.1	<i>Karl-Neumüller-Straße / „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Wohnbauland)“</i>	44
3.5.2	<i>Unterwaltersdorfer Straße / „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Wohnbauland)“</i>	46
3.5.3	<i>GVA-Gelände entlang der Gramatneusiedler Straße / „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Betriebsbauland)“, Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof“ in „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ und von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Grüngürtel-Biotopvernetzung“ und „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“</i>	47
3.5.4	<i>Dammweg - Hieronymus-Beck-Straße / „Schaffung fußläufiger Querungsmöglichkeiten der Fischa“</i>	48
3.5.5	<i>Betriebsgebiet Mitterndorf / „Funktionale Aufwertung öffentlicher Verkehrsflächen“</i>	48
4.	VARIANTENPRÜFUNG	50
4.1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:	50
4.2	PLANUNGSVARIANTEN	50
4.3	VARIANTENENTWICKLUNG	51
4.3.1	<i>Karl-Neumüller-Straße (E01) & Unterwaltersdorfer Straße (E02)</i>	51
4.3.2	<i>GVA-Gelände entlang der Gramatneusiedler Straße (E03, F09)</i>	55
4.3.3	<i>Dammweg – Hieronymus-Beck-Straße (E10)</i>	59
4.3.4	<i>Betriebsgebiet Mitterndorf (E11)</i>	62

5.	ZUSAMMENFASSENDEN STELLUNGNAHME	65
6.	VERZEICHNISSE	66
6.1	TABELLENVERZEICHNIS	66
6.2	QUELLENVERZEICHNIS.....	66

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß §24 Abs 1 und §25 Abs 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. ist bei der Aufstellung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. unter bestimmten Umständen auch bei dessen Abänderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Dieses Erfordernis ergibt sich dabei nicht zuletzt durch die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlamentes und des Rates von 27. Juni 2001 über die "Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme", welche seit dem Jahr 2005 in Niederösterreich auch in geltendes Landesrecht umgesetzt wurde.

Die Strategische Umweltprüfung stellt dabei ein – in das Raumordnungsverfahren integriertes – umweltbezogenes Prüfverfahren dar.

Wenn die vorgesehenen Änderungen

- einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl.Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S 40 in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl.Nr. L 73 vom 14. März 1997, S 5, setzen, oder
- voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lassen,

ist dabei jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Eine solche Geringfügigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn es sich bei der vorgesehenen Widmung lediglich um eine Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige und zulässige Nutzungen handelt oder eine Widmungsart dahingehend abgeändert werden soll, dass durch die geplante neue Widmungsart die möglichen Umweltauswirkungen entweder unverändert bleiben oder potenzielle negative Umweltwirkungen durch die Widmungsänderung verringert werden. Dient eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lediglich der Anpassung der Widmungsart von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet oder von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet kann die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung unbeschadet der erforderlichen Nachweise gemäß § 14 Abs. 2 Z 5 entfallen

Sofern bei einer sonstigen Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist („Screening“). Dabei sind gemäß § 4 Abs 2 folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Merkmale des Raumordnungsprogrammes, insbesondere in Bezug auf
- das Ausmaß, in dem es für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt
 - das Ausmaß, in dem es andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst
 - seine Bedeutung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung
 - relevante Umweltprobleme
 - seine Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).
- b) Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen)
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Größe des Gebietes, Anzahl der betroffenen Personen)
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes hinsichtlich besonderer natürlicher Merkmale, des kulturellen Erbes, der Überschreitung von Normen und Grenzwerten zur Umweltqualität und der Intensität der Bodennutzung
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt ist.

Für die strategische Umweltprüfung ist der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) innerhalb eines „Scoping“ festzulegen. Dabei ist die Umweltbehörde zu ersuchen, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind insbesondere auch Planungsvarianten für die im örtlichen Raumordnungsprogramm beabsichtigten Maßnahmen (und gegebenenfalls deren Standortwahl) zu entwickeln und zu bewerten.

Schlussendlich sind die durchgeführten Untersuchungen gemäß § 4 Abs 6 in einem Umweltbericht zu dokumentieren und zu erläutern und haben folgende Informationen zu enthalten:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete (wie z. B. Europaschutzgebiete);

5. die für das Raumordnungsprogramm relevanten, rechtsverbindlichen zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden;
6. eine nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
7. die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen;
8. eine Kurzdarstellung der geprüften Varianten und eine Begründung der getroffenen Variantenwahl;
9. eine Kurzdarstellung der Untersuchungsmethoden und eventuell aufgetretener Schwierigkeiten bei den Erhebungen;
10. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen;
11. eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

1.2 Situationsbeschreibung / Untersuchungserfordernis

Die Gemeinde Mitterndorf an der Fischa beabsichtigt – auf Basis durchgeführter Untersuchungen und Planungsgrundlagen, welche im Zuge der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ab Herbst 2018 erforscht und dokumentiert wurden - das Örtliche Raumordnungsprogramm (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) in mehreren Punkten abzuändern bzw. neu zu erstellen.

Die vorgesehenen Änderungsmaßnahmen wurden bereits im Vorfeld der gemäß §25 Abs 4 Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgesehenen, vertieften Prüfung, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, unterzogen und das Prüfungsergebnis sowie entsprechende Begründungen dazu der Umweltbehörde (Amt der NÖ Landesregierung) vorgelegt.

Im Hinblick auf die Prüfergebnisse der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa haben sich nunmehr fünf Änderungspunkte bzw. Entwicklungsmaßnahmen ergeben, welche einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind und im Folgenden näher erläutert werden.

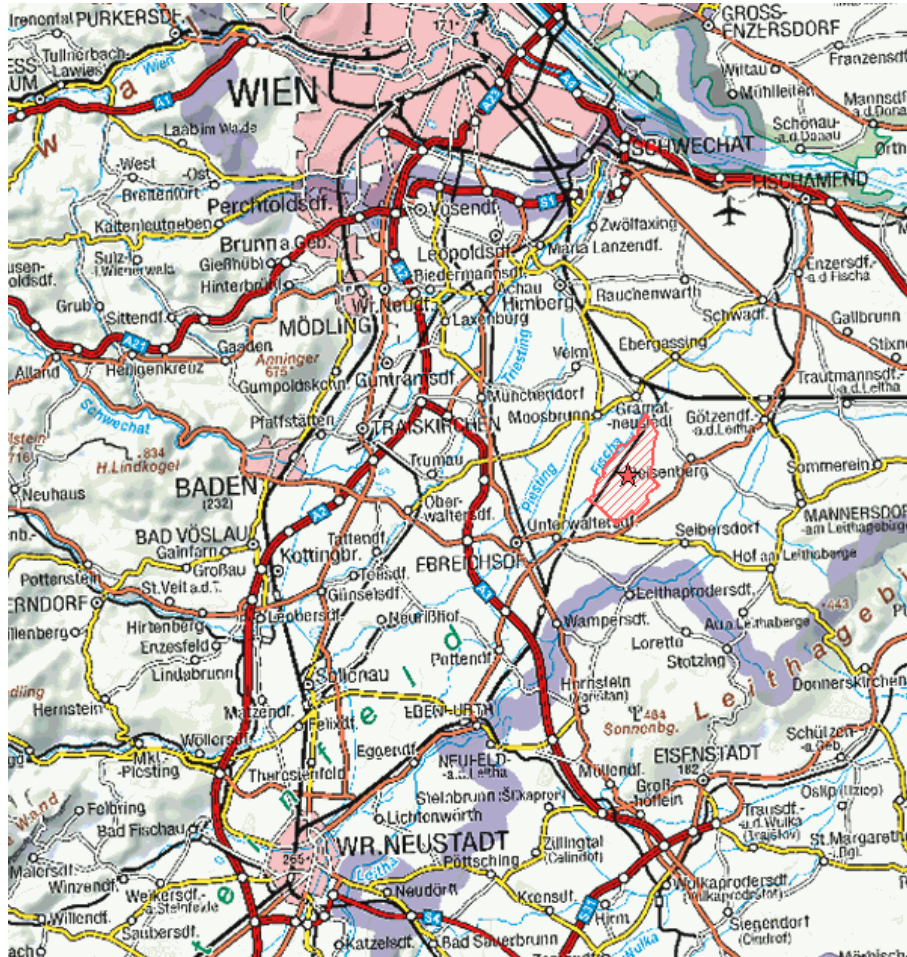
1.3 Gemeindespezifische Rahmenbedingungen

Mitterndorf an der Fischa liegt an der nordöstlichen Außengrenze des Bezirks Baden und grenzt mit einem überwiegenden Teil des nordwestlichen Gemeindegebiets an den Bezirk Bruck an der Leitha. Die Gemeinde befindet sich etwa 15 km südsüdöstlich der Wiener Stadtgrenze, 18 km östlich von Baden und 18 km nordnordwestlich von Eisenstadt.

Regional angebunden ist die Gemeinde über die Landesstraße L4043, die über Pottendorf bzw. Ebreichsdorf zur Südost Autobahn A3 und über Zwölfaxing zur Wiener Außenring-Schnellstraße S1 führt. Öffentlich wird Mitterndorf über drei Buslinien erschlossen.

Funktionale Beziehungen zur Versorgung der Bevölkerung mit zentralen Einrichtungen bestehen mit den umliegenden Gemeinden und Städten Wien, Baden bei Wien, Bruck an der Leitha und Ebreichsdorf.

Mitterndorf a. d. Fischa (rot schraffierte Fläche) - Lage im Raum



Quelle: <http://www.austrianmap.at>, 2021

Aufgrund des hohen Auspendlerüberschusses¹ wird Mitterndorf die Charakteristik eines Wohnstandortes zugeschrieben.

Der hohe Anteil (76,22%²) der Beschäftigten im tertiären Sektor zeigt dabei, dass es sich bei der Gemeinde um eine Dienstleistungsgemeinde handelt.

1.4 Allgemeine raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Mitterndorf an der Fischa verfügt über einen vielfach abgeänderten Flächenwidmungsplan, jedoch über kein verordnetes Örtliches Entwicklungskonzept, welches jedoch im gegenständlichen Verfahren erstmals verordnet werden soll.

¹ Statistik Austria (26.07.2019)

² Statistik Austria (01.01.2019) a

Das Gemeindegebiet von Mitterndorf liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 (Stammverordnung 1999) bzw. die Änderung LGBl. Nr. 67/2015 (24.07.2015).

Ein im Südosten gelegener Teil des Gemeindegebiets ist gemäß Sektoralesm Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in Niederösterreich LGBl. 8001/1-0 (Stammverordnung 2014) als Eignungszone für Windkraftnutzung ausgewiesen.

Teile des Gemeindegebiets liegen im Europaschutzgebiet „Natura 2000“ und unterliegen somit der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009. Es handelt sich bei diesem Schutzgebiet um das Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene-Leithaauen“.

2. Situationsbeschreibung

Nachfolgend sollen die Inhalte und die wichtigsten Ziele, welche mit den prüfrelevanten Änderungspunkten des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa angestrebt werden, dargestellt und deren Beziehung zu anderen relevanten Grundlagen, Plänen und Programmen aufgezeigt werden.

2.1 Darstellung der Inhalte und Ziele der geplanten Änderungsmaßnahmen

Die zur Prüfung vorliegende Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa hat im Wesentlichen folgende geplante Festlegungen zum Inhalt:

2.1.1 Karl-Neumüller-Straße (E01)



Quelle: google.com, eigene Darstellung 2021

Die zu prüfende Entwicklungsmaßnahme des Örtlichen Entwicklungskonzepts liegt im Bereich nordöstlich der Karl-Neumüller-Straße am nordöstlichen Ortsrand von Mitterndorf. Das Areal liegt zwischen der Gramatneusiedler Straße und der Fischa und ist derzeit als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet. Südwestlich wird der Bereich von „Bauland-Wohngebiet“ und östlich auf der gegenüberliegenden Seite der Gramatneusiedler Straße von „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof“ begrenzt.

Im örtlichen Entwicklungskonzept sind gemäß § 13 Abs 3 NÖ ROG unter anderem grundsätzliche Aussagen zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung zu treffen. Die Siedlungsentwicklung soll innerhalb von oder im unmittelbaren Anschluss an Ortsbereiche geplant werden (§1 Abs 2 Z 3 NÖ ROG). Um der Intention des Gesetzgebers nachzukommen und den dokumentierten Bedarf an zusätzlichen Wohnbauland für die nächsten 10 Jahre teilweise abzudecken, soll im örtlichen Entwicklungskonzept in diesem Bereich ein kurz- bis mittelfristiger Siedlungsentwicklungsbereich festgelegt werden.

Insbesondere ist es dabei geplant,

- bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts einen „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Wohnbauland)“ festzulegen.

2.1.2 Unterwaltersdorfer Straße (E02)



Quelle: google.com, eigene Darstellung 2021

Am südwestlichen Ende des Ortsbereichs von Mitterndorf an der Fischa befindet sich zwischen der Unterwaltersdorf Straße und der Fischa ein Areal, welches derzeit als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet ist und im Nordosten unmittelbar an einen gewidmeten „Grünland-Grüngürtel“ zur Abgrenzung des daran anschließenden bestehenden „Bauland-Wohngebiets“ angrenzt.

Im örtlichen Entwicklungskonzept sind gemäß § 13 Abs 3 NÖ ROG unter anderem grundsätzliche Aussagen zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung zu treffen. Die Siedlungsentwicklung soll innerhalb von oder im unmittelbaren Anschluss an Ortsbereiche geplant werden (§1 Abs 2 Z 3 NÖ ROG). Um der Intention des Gesetzgebers nachzukommen und den dokumentierten Bedarf an zusätzlichem Wohnbauland für die nächsten 10 Jahre teilweise abzudecken, soll im örtlichen Entwicklungskonzept in diesem Bereich ein kurz- bis mittelfristiger Siedlungsentwicklungsbereich festgelegt werden.

Insbesondere ist es dabei geplant,

- bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts einen „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Wohnbauland)“ festzulegen.

2.1.3 GVA-Gelände entlang der Gramatneusiedler Straße (E03, F09)



Quelle: google.com, eigene Darstellung 2021

Gegenstand der geplanten Entwicklungsmaßnahme bzw. eines Punktes der geplanten Abänderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mitterndorf ist ein an der Gramatneusiedler Straße (L4043) am nordöstlichen Ortsende gelegenes, etwa 5.500 m² großes Grundstück (Grundstück Nr. 122/1, KG Mitterndorf), welches sich derzeit im Besitz der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa befindet.

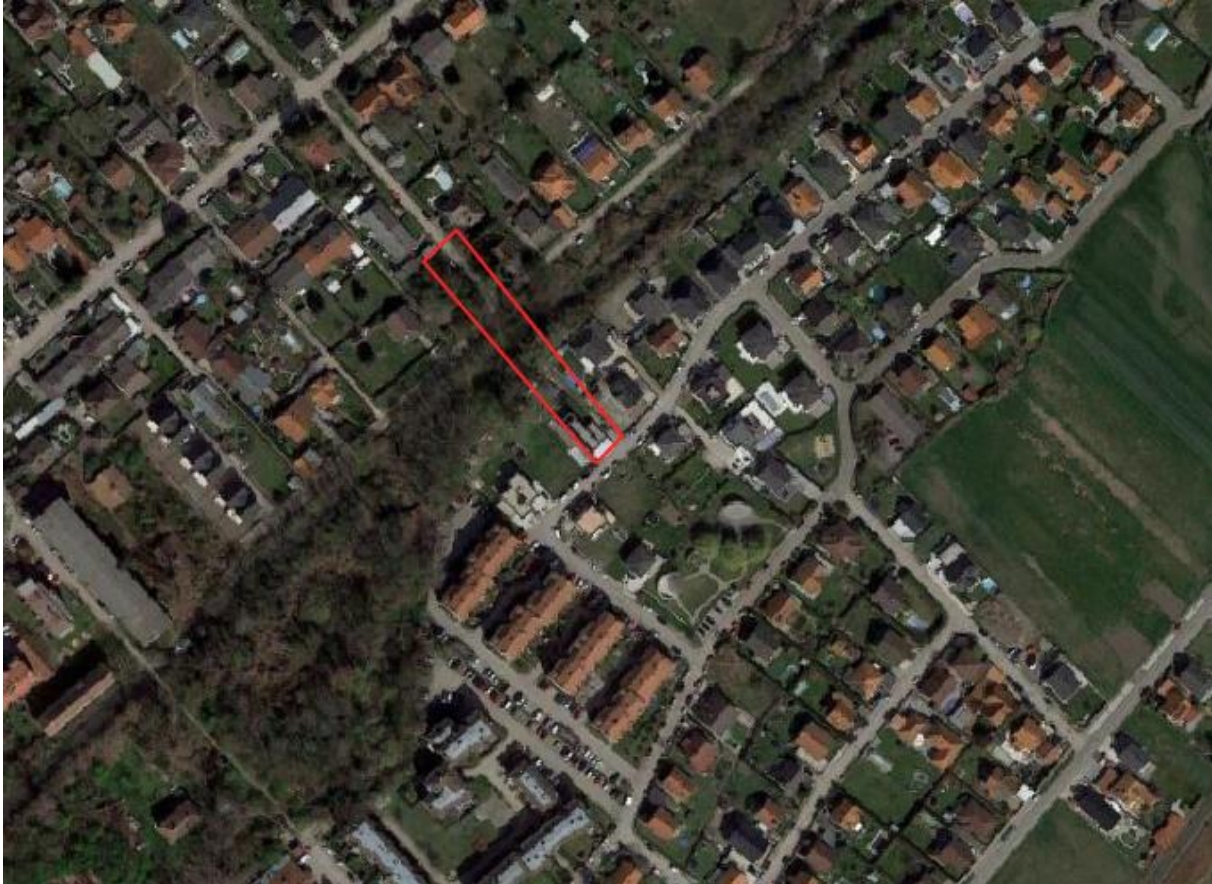
Im Südwesten direkt daran angrenzend an das Areal befindet sich der Wirtschaftshof des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebungen im Verwaltungsbezirk Baden (GVA Baden). Der GVA Baden hat derzeit im Ortszentrum von Mitterndorf seinen Verwaltungssitz und ist aufgrund einer erforderlichen Vergrößerung, die am bestehenden Standort aus Platzgründen nicht möglich ist, auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück. Eine Ansiedelung des Bürostandortes des Gemeindeverbandes auf dem o.a. Grundstück Nr. 122/1, KG Mitterndorf, wäre aufgrund der standortbezogenen Rahmenbedingungen (hohe Lagegunst an der Gramatneusiedler Straße abseits unmittelbar angrenzenden Wohnbaulandes, Synergieeffekte durch räumliche Konzentration von Betriebsstätten, Eigentums- und Verfügbarkeitsverhältnisse und die kommunale Bedeutung des Betriebs für die Gemeinde) eine zielführende Strategie.

Insbesondere ist daher geplant:

- bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts einen „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Betriebsbauland)“ festzulegen,

- die Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ (rd. 5.235 m²), sowie
- die Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Grüngürtel-Biotopvernetzung“ (rd. 302 m²).

2.1.4 Dammweg / Hieronymus-Beck-Straße (E10)



Quelle: google.com, eigene Darstellung 2021

Die Fischa quert das Gemeindegebiet von Südwesten nach Nordosten und stellt neben ihrer Rolle als landschafts- und ortsbildprägendes Element mit der naturräumlich, ökologisch sowie für die Erholung bedeutsamen Funktion auch eine fußwegige Barriere für die Bevölkerung dar. Derzeit sind drei Quermöglichkeiten vorhanden, von denen eine ausschließlich für den nicht motorisierten und die beiden anderen auch für den motorisierten Individualverkehr geeignet sind. Die Siedlung entlang der Lagerstraße und des Dammwegs, die am nördlichen Rand des geschlossenen Siedlungsgebiets gelegen ist, ist dahingehend unterdurchschnittlich erschlossen und soll durch die Schaffung einer fußläufigen Quermöglichkeit besser an das Ortszentrum von Mitterndorf angeschlossen und dem Umweltverbund entsprechend gestärkt werden. Geplant ist im Speziellen eine Brücke, die in Verlängerung des Wasserwegs zur Hieronymus-Beck-Straße über die Fischa führt.

Insbesondere ist geplant:

- eine fußläufige Quermöglichkeit über die Fischa zu schaffen.

2.1.5 Betriebsgebiet Mitterndorf (E11)



Quelle: google.com, eigene Darstellung 2021

Das Betriebsgebiet der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa, das in etwa eine Fläche von 8,5 ha aufweist, ist derzeit über die Betriebsstraße, die im Bereich der Brunnwiesengasse in die Gramatneusiedler Straße mündet, erschlossen. Am östlichen Rand des Betriebsgebiets führt ein nicht befestigter, derzeit als landwirtschaftlicher Güterweg genutzter Erschließungsweg in nordöstlicher Richtung und mündet zwischen Mitterndorf und Neumitterndorf in die Landesstraße L4043. Um das Betriebsgebiet funktionsgerecht erschließen und die suboptimale Anbindung über bestehendes Siedlungsgebiet und die damit verbundene Auswirkungen auf die örtliche Immissionssituation einer Verbesserung zuzuführen, erscheint es zielführend, den Güterweg zur zweckentsprechenden Anbindung des Mitterndorfer Betriebsgebiets als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.

In diesem Sinne ist im örtlichen Entwicklungskonzept

- eine funktionale Aufwertung einer öffentlichen Verkehrsfläche geplant.

3. Darstellung der Auswirkungen des Projektes

3.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Wie bereits erwähnt werden in weiterer Folge die angeführten Entwicklungsmaßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzepts wie auch die geplanten Abänderungen des Flächenwidmungsplanes einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen ist der Untersuchungsrahmen festzulegen, zu diesem Zwecke wird auf ein Formular der NÖ Landesregierung (Scoping Formular 2) zurückgegriffen.

Festlegungen, welche aufgrund ihrer Art à priori keine relevanten negativen respektive positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, werden dabei nicht weiter im Zuge der Strategischen Umweltprüfung untersucht.

Somit werden jene Festlegungen, welche in ihrer Umsetzung negative Auswirkungen auf Umweltaspekte vermuten lassen, in Folge im „Scoping Formular 2“ in räumliche Einheiten unterteilt und in dieser Form weiter erläutert.

Dokumentation des aktuellen Umweltzustandes der Gemeinde anhand relevanter Schutzgüter (**dokumentierter Zustand**)

Tabelle 1: Gemeinde Mitterndorf - Umweltdokumentation

Schutzgut	Thema	Gebietsprofil (Schutzziele bzw. Umweltzustand) <i>Erläuterungen zur Anwendung, mögliche Inhalte</i>
1) Boden / Untergrund	Bodenverbrauch in Bezug auf Dauersiedlungsraum und Vorkommen im Gebiet/Region, Versiegelungsgrad	<p>Die Katasterfläche der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa beträgt laut den Daten der Statistik Austria 1.078 ha, wovon 98,9% (1.066 ha) der Dauersiedlungsraum ausmacht³. Die Gemeinde weist auf Grundlage des derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes 120 ha Bauland (11,06%), 926 ha (85,85%) Grünland und 33 ha (3,09%) Verkehrsfläche auf. Mitterndorf an der Fischa hat im Ausmaß von 45,59 ha Waldflächen und somit einen Waldanteil von 4,23%⁴.</p> <p>Die Baulandbilanz der Gemeinde für 2021 weist folgende Flächenverteilung auf: 119,29 ha Bauland, davon 87,96 ha bebaut und 31,33 ha unbebaut - somit eine Baulandreserve von 26,27%.</p> <p>Der prognostizierte Baulandbedarf für die kommenden zehn Jahre übersteigt im Jahr 2021 die bestehenden Baulandreserven. Der Entwicklungsspielraum der Gemeinde ist zusätzlich beschränkt, da sich der überwiegende Teil des unbebauten Baulandes in privatem Grundbesitz befindet.</p> <p>Die Bevölkerungsdichte liegt bezogen auf die Katasterfläche bei 2,68 EW/ha und bezogen auf den Dauersiedlungsraum bei 2,71 EW/ha⁵.</p> <p>Laut dem Bauprotokollbuch der Gemeinde Mitterndorf kam es in den Jahren 2009-2018 zum Neubau von 142 Einfamilienhäusern, 37 Doppelhäusern und 8 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 102 Wohneinheiten). Insgesamt entstanden dadurch in diesem Zeitraum 318 neue Wohneinheiten.</p>
2) Wasser	Grundwasser-Qualität	Zur Grundwasser-Qualität sind derzeit keine relevanten Daten verfügbar.

³ Statistik Austria (01.01.2020) b

⁴ Amt der NÖ Landesregierung – Abt. Forstwirtschaft (o.J.)

⁵ Statistik Austria (01.01.2020) b

	Grundwasser-Quantität	Das Grundwasserschongebiet der „Mitterndorfer Senke“ erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet von Mitterndorf a. d. Fischa. Zusätzlich sind neun wasserrechtlich genehmigte Wasserentnahmestellen und acht Grundwassermessstellen vorhanden ⁶ . Beinahe im gesamten Gemeindegebiet herrscht ein geringer Grundwasser-Flurstand von unter 2 Meter vor, lediglich in einem kleinen Teilbereich am nordöstlichen Ortgebietsende sind Grundwasser-Hochstände von 2 bis 4 Meter ausgewiesen ⁷ .
	Oberflächengewässer-Qualität	Laut Gewässergütekarte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befindet sich die Fischa im Gemeindegebiet von Mitterndorf in der Gewässergüteklasse II (flussabwärts in der Gewässergüteklasse II-III) ⁸
3) Luft, Klima	Allgemein	Laut „Nubis“ liegen für die nächstgelegenen Messstationen (Bad Vöslau, Wiener Neudorf, Schwechat und Eisenstadt) im Jahr 2017 keine Überschreitungen der Grenzwerte für SO ₂ , NO ₂ , PM ₁₀ und PM _{2,5} auf Basis des Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) vor. ⁹
	Feinstaubsanierungsgebiet	Das Mitterndorfer Gemeindegebiet ist laut NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10) nicht als Feinstaub-Sanierungsgebiet festgelegt (StF. LGBl. 8103/1-0)
	Verunreinigung aus Anlagen (Hausbrand, Industrie, Freizeit ...)	Es sind keine emittierenden Industrie- und Freizeitanlagen bekannt. Der Emissionskataster Luft des NÖ Atlas gibt Auskunft über Emissionsdichten von CO ₂ , SO ₂ , NO _x und PM ₁₀ auf Gemeindeebene. Die Werte fallen im Vergleich zu den Nachbargemeinden ähnlich aus und bewegen sich eher im unteren bis mittleren Bereich ¹⁰ .
	Verunreinigung aus Verkehr	Verunreinigungen verursacht durch Verkehr ergeben sich hauptsächlich entlang der Landesstraße L4043 (Gramatneusieder Straße), die das Gemeindegebiet von Nordosten nach Südwesten durchquert und die

⁶ NÖ Atlas (2021) – Wasserbuch

⁷ NÖ Atlas (2021) – Grundwasser

⁸ JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (Februar 2010: 6)

⁹ Amt der NÖ Landesregierung – Abt. Anlagentechnik (2020)

¹⁰ NÖ Atlas (2019) – Umwelt – Emissionskataster Luft

		<p>höchstrangigste Straße in der unmittelbaren Umgebung ist. Die nächstgelegene Bundesstraße ist zumindest 3,5 km, die nächstgelegene Autobahn zumindest 6,5 km Luftlinie vom Ortszentrum entfernt.</p> <p>Der öffentliche Verkehr hat nur einen geringen Stellenwert für die Gemeinde Mitterndorf a. d. Fischa.</p> <p>Eine Verbesserung der Situation unter anderem durch Verkehrsberuhigungen entlang der Landesstraße und ein Ausbau des Grundangebots für den nicht-motorisierten Verkehr wird jedoch im Zuge der Neuerlassung eines Örtlichen Entwicklungskonzepts angestrebt.</p>
	Durchlüftung, Mikroklima	Die überwiegend vorherrschenden Windrichtungen stammen aus Richtung Nordwesten und teils auch aus Südosten. In Hauptwindrichtung bestehen keine stark emittierenden Industrie- bzw. sonstige Anlagen ¹¹ .
4) Natur, Landschaft	NATURA 2000	Im Gemeindebiet von Mitterndorf an der Fischa liegt ein Teil des Europa-Vogelschutzgebietes „Feuchte Ebene-Leithaaen“. Es wird im Süden von der Betriebsstraße und im Norden vom Siedlungsgebiet Neumitterndorf begrenzt ¹² . Wesentlich die Funktion eines Nahrungsgebietes für Zugvögel und die mittlere bis große Bedeutung als Brutplatz unter anderem für die Arten Mittelspecht, Blutspecht, Eisvogel, Neuntöter, Rohrweiher, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Wiesenweiher. ¹³
	NÖ Naturschutz	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb oder im Nahbereich der Gemeinde.
	Wald	Der Waldanteil der Gemeinde liegt laut Waldentwicklungsplan bei 4,23% (45,59 ha). Dieser Wert ist im Bezirksvergleich niedrig, da im Bezirk 48,25% der Flächen bewaldet sind. Der Großteil der laut Waldentwicklungsplan deklarierten Waldflächen sind Baumreihen, die sich zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, somit als Windschutzanlagen fungieren und die Leitfunktion

¹¹ Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (o.J.)

¹² NÖ Atlas (2021) - Naturschutz

¹³ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (21.11.2018)

		„Schutzfunktion“ aufweisen. Die größte zusammenhängende Waldfläche befindet sich an der südöstlichen Grenze zu Ebreichsdorf mit der Leitfunktion „Wohlfahrtsfunktion“ ¹⁴ .
	sonstige naturräumliche Besonderheiten	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“ (LGBI. 8000/85-0) weist innerhalb des Gemeindegebiets u.a. Regionale Grünzonen, erhaltenswerte Landschaftsteile und landwirtschaftliche Vorrangzonen aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Grünzonen: Dabei handelt es sich um Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsbereich von regionaler Bedeutung sind. Diese Bereiche sind entlang des Fließgewässers der Fischa zu finden. - Erhaltenswerte Landschaftsteile: Dabei handelt es sich um wertvolle Einzelbiotope und Komplexlandschaften, die eine regionale Bedeutung aufweisen. Diese Bereiche sind im westlichen Gemeindegebiet und im Bereich der Waldflächen mit Wohlfahrtsfunktion entlang des Reisenbachs im Südosten an der Gemeindegrenze zu Ebreichsdorf vorzufinden. - Landwirtschaftliche Vorrangzonen: Zusammenhängende Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen oder für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind, werden als landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert. Ein überwiegender Teil der als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmeten Flächen ist als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen.
5) Gefahren für die menschliche Gesundheit und für Sachwerte	Immissionen aus Anlagen (Lärm, Geruch, Erschütterungen)	In der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Industrie- oder sonstigen Anlagen, die maßgebliche Beeinträchtigungen hervorrufen.
	Immissionen aus dem Verkehr (Lärm, Erschütterungen)	Die bedeutendste – durch den Straßenverkehr verursachte – Lärmbelastung der Gemeinde geht von der Landesstraße L4043 aus, die das Gemeindegebiet von Nordosten nach Südwesten durchquert. Dabei handelt es sich jedoch um eine mäßig stark befahrene Straße. Im Bereich der Ortseinfahrten (NO und SW) verleitet die geradlinige Straßenführung der Gramatneusiedler Straße (L4043) zu erhöhten

¹⁴ Statistik Austria (01.01.2020) b

		Geschwindigkeiten, was auch eine Erhöhung der Immissionen aus Lärm und Erschütterungen zur Folge hat.
	Unfallgefahren	Es sind keine Unfallhäufungspunkte bekannt.
	Standortgefahren	Der offizielle Altlastenkataster des Umweltbundesamtes weist für Mitterndorf an der Fischa keine gemeldeten Eintragungen aus. ¹⁵ Es sind allerdings vereinzelt Flächen mit Gefährdungspotential vorhanden. ¹⁶
	Störung anderer Nutzungen durch Hangwasser	----
	Störung anderer Nutzungen durch Hochwasserabfluss	Im Bereich der Fischa ist lediglich im nördlichen Bereich des Gemeindegebiets (Neumitterndorf Grenze zu Gramatneusiedl) eine kleinflächige 100-jährliche Hochwasserabflussgefährdung gegeben. ¹⁷
6) Kultur, Ästhetik	Archäologie, kulturelles Erbe, Denkmalschutz	Gemäß §2a des Denkmalschutzgesetzes sind in Mitterndorf fünf unbewegliche unter Denkmalschutz stehende Objekte ausgewiesen: Pestsäule/Pestkreuz, Steinernes Kreuz, Dreifaltigkeitssäule, katholische Pfarrkirche und Kriegerdenkmal.
	Ortsbild, Siedlungsstruktur	Mitterndorf an der Fischa ist aus einem Gassendorf heraus entstanden. Das Ortszentrum erstreckt sich entlang der Hauptstraße und hat sich aus dem ursprünglichen Ort heraus entwickelt. ¹⁸ Der durch überwiegende Einfamilienhausbebauung geprägte und vom Hauptort Mitterndorf abgetrennte Ortsteil Neumitterndorf entstand erst nach 1945. ¹⁹

¹⁵ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus et al (o.J.)

¹⁶ Umweltbundesamt (2019)

¹⁷ NÖ Atlas (2021) - Wasserbuch

¹⁸ Mapire (o.J.)

¹⁹ DEHIO Teil 2 (2003): S. 1454

	Landschaftsbild	Das Landschaftsbild der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa ist vor allem durch sehr weitläufige, ebene landwirtschaftliche Flächen (Äcker) geprägt. Entlang der Fischa ist ein kleinflächiger Auenlandschaftszug vorzufinden.
--	-----------------	---

Scoping Formular 2 – Matrix zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

PLANUNGSABSICHTEN der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa		AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN die zur Abklärung erforderlich scheinen		ERLÄUTERUNGEN (Detaillierungsgrad und Umfang der Unter- suchungen, sonstige Hinweise)
It. vorliegenden Entwürfen zur Erlassung eines Entwicklungskonzeptes und Abänderung des Flächenwidmungsplanes Planverfasser: DI Josef Hameter Datum der Entwürfe: Dezember 2021						
Nr.	was wird festgelegt	werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutzvorgaben	was wird untersucht?	Methode	
E01	Schwerpunktes der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Wohnbauland)	Boden	NÖ ROG, NÖ Bodenschutzgesetz; RegROP Südliches Wiener Umland	Auswirkungen auf den Boden- verbrauch; Versiegelung; Erhalt hochwertiger Böden	Raumordnungs- fachliche sowie landschaftsökologische Beurteilung	Stellt eine vorrausschauende Lenkung der kurz- bis mittelfristigen Siedlungsentwicklung dar
		Tiere, Pflanzen, Lebensräume	RegROP Südliches Wiener Umland, NÖ NSchG, NÖ ArtenschutzVO, NÖ ROG, EU-RL (FFH, Natura 2000)	Auswirkungen auf Lebensräume und Schutzobjekte	Raumordnungs- fachliche sowie landschaftsökologische Beurteilung	
		Siedlungswesen	NÖ ROG, Dauerschallpegel-VO, ÖAL-Richtlinien	Vermeidung von Störungen für Wohngebiete	Raumordnungs- fachliche Beurteilung	
		Siedlungswesen	NÖ ROG	Auswirkungen von Altablagerungen	Raumordnungs- fachliche Beurteilung	

E02	Schwerpunktes der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Wohnbauland)	Boden	NÖ ROG, NÖ Bodenschutzgesetz; RegROP Südliches Wiener Umland	Auswirkungen auf den Bodenverbrauch; Versiegelung; Erhalt hochwertiger Böden	Raumordnungsfachliche sowie landschaftsökologische Beurteilung	Stellt eine vorrausschauende Lenkung der kurz- bis mittelfristigen Siedlungsentwicklung dar
		Tiere, Pflanzen, Lebensräume	RegROP Südliches Wiener Umland, NÖ NSchG, NÖ ArtenschutzVO, NÖ ROG, EU-RL (FFH, Natura 2000)	Auswirkungen auf Lebensräume und Schutzobjekte	Raumordnungsfachliche sowie landschaftsökologische Beurteilung	
		Siedlungswesen	RÖ ROG, SektROP Windkraft	Auswirkungen auf Wohngebiete	Raumordnungsfachliche Beurteilung	
E03/ F09	Schwerpunktes der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Betriebsbauland) Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof“ in „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ und von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ und „Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz“	Boden	NÖ ROG, NÖ Bodenschutzgesetz; RegROP Südliches Wiener Umland	Auswirkungen auf den Bodenverbrauch; Versiegelung; Erhalt hochwertiger Böden	Raumordnungsfachliche sowie landschaftsökologische Beurteilung	Stellt eine vorrausschauende Lenkung der wirtschaftlichen/betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde dar
E10	Schaffung fußläufiger Querungsmöglichkeiten der Fischa	Tiere, Pflanzen, Lebensräume	RegROP Südliches Wiener Umland, NÖ NSchG, NÖ ArtenschutzVO, NÖ ROG, EU-RL (FFH, Natura 2000)	Auswirkungen auf Lebensräume und Schutzobjekte	Raumordnungsfachliche sowie landschaftsökologische Beurteilung	Verbesserung des Wegenetzes für den nicht-motorisierten Individualverkehr

		Wald	Forstgesetz, WEP	Funktionsfähigkeit des Waldes	Raumordnungsfachliche sowie landschaftsökologische Beurteilung	
E11	Funktionale Aufwertung öffentlicher Verkehrsflächen	Tiere, Pflanzen, Lebensräume	RegROP Südliches Wiener Umland, NÖ NSchG, NÖ ArtenschutzVO, NÖ ROG, EU-RL (FFH, Natura 2000)	Auswirkungen auf Lebensräume und Schutzobjekte	Raumordnungsfachliche sowie landschaftsökologische Beurteilung	Stellt eine vorrausschauende Lenkung des innerörtlichen Verkehrs der Gemeinde dar

3.2 Darstellung der Auswirkungen

Generell ist festzuhalten, dass die vorgesehene generelle Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wird, im Zuge dessen fließen somit auch die Aufarbeitung der relevanten Planungsgrundlagen - in Form des Grundlagenberichtes und der entsprechenden Grundlagenpläne - sowie ein neu erstellter Ziele-Maßnahmen-Katalog bzw. ein Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept und zu den Abänderungen des Flächenwidmungsplanes in die Untersuchungen mit ein.

3.3 Generelle Charakteristik der einzelnen Schutzgüter

3.3.1 Schutzgut Boden

Die Katasterfläche der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa beträgt laut den Daten der Statistik Austria 1.078 ha.²⁰ Die Bevölkerungsdichte liegt bei 2,68 Einwohner je Hektar. Der Waldanteil der Gemeinde beträgt 4,23%, was einer Waldfläche von 45,59 ha entspricht und erfüllt der Wald in erster Linie Schutz- und Wohlfahrtsfunktion. Der größte Teil des Waldes dient als Windschutzanlagen zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die flächenmäßig größte zusammenhängende Waldfläche befindet sich im südöstlichen Bereich an der Grenze zur Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Der Hauptort der Gemeinde entwickelte sich aus einem Gassendorf, der Ortsteil Neumitterndorf nordöstlich des ursprünglichen Ortskerns entstand erst nach dem Jahr 1945.²¹ Im Zuge der letzten zehn Jahre wurden 318 neue Wohneinheiten errichtet, darunter 44,7% Einfamilienhäuser, 23,3% Doppel- und Zweifamilienhäuser und 32,1% als Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern. Die Gemeinde Mitterndorf ist mit Ausnahme eines Teilbereiches nordöstlich des Ortszentrums, der eine vergleichsweise kompakte Siedlungsstruktur aufweist, ein überwiegend von Einfamilienhäusern bzw. mäßig verdichteten Strukturen geprägter Ort. Der Versiegelungsgrad ist aufgrund eines hohen Anteils privater Hausgärten verhältnismäßig gering. Dem gegenüber steht ein Flächenverbrauch, der den überwiegend durch Einfamilienhausbebauung geprägten Strukturen geschuldet ist. Die Gemeinde hat derzeit Wohnbaulandreserven in der Höhe von etwas über 20 ha (ca. 21% des gewidmeten Wohnbaulandes), der Großteil steht jedoch kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung.

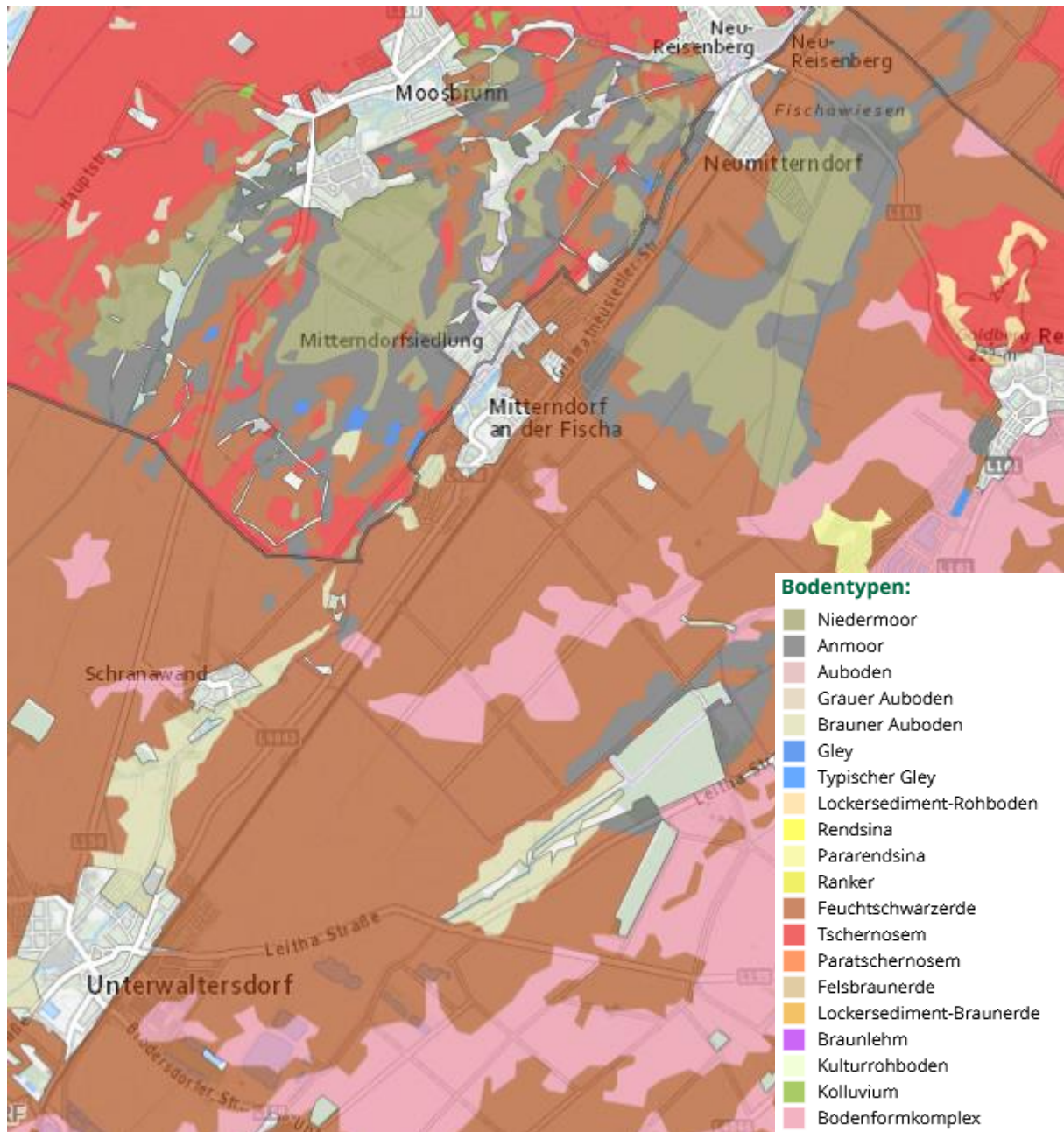
Das Regionale Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“ weist für einen Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gemeindegebiets landwirtschaftliche Vorrangzonen aus.

Aufgrund der vorgesehenen, teilweise flächenintensiven Entwicklungs- und Widmungsmaßnahmen bzw. aufgrund den Vorgaben der Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes ist dem Schutzgut Boden ein besonderes Augenmaß zu schenken, wodurch im Folgenden die wesentlichen Parameter der Bodensituation kurz erläutert werden:

²⁰ Statistik Austria (01.01.2020) b

²¹ DEHIO Teil 2: 2003, 1454

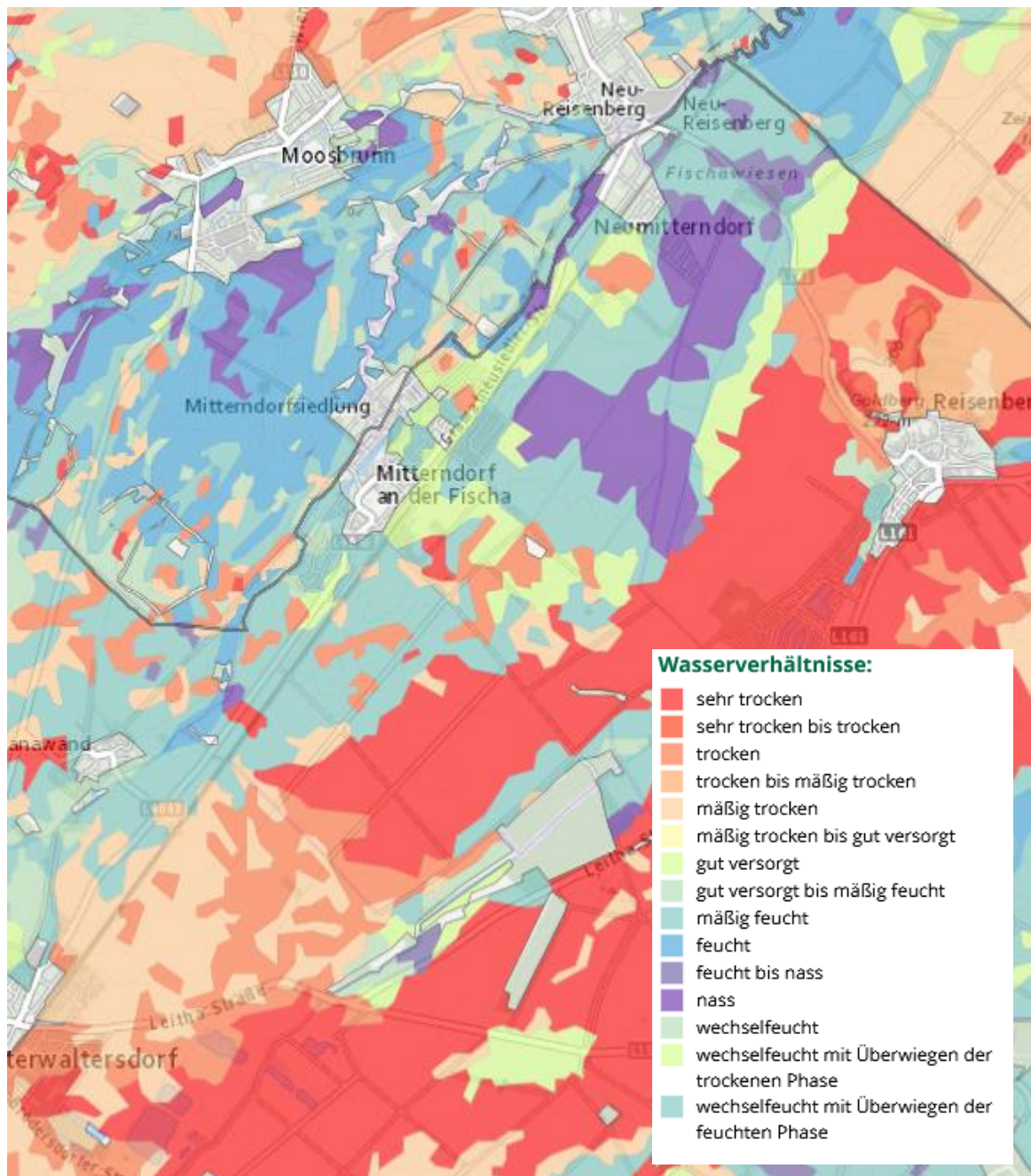
Innerhalb des Gemeindegebietes von Mitterndorf finden sich derzeit folgende Bodentypen:



Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (o.J.)

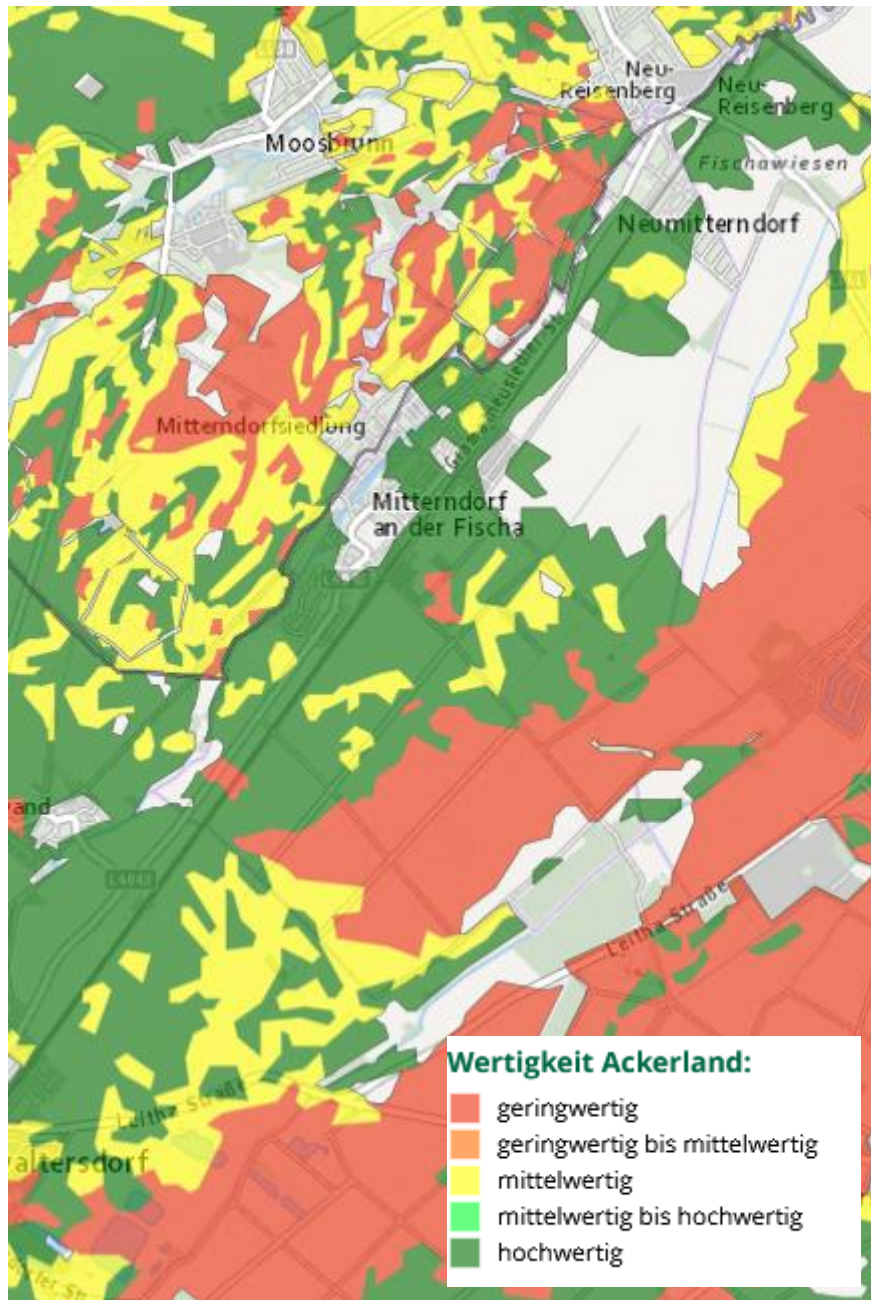
Im Gemeindegebiet von Mitterndorf ist überwiegend der Bodentyp „Feuchtschwarzerde“ vorzufinden, in Teilbereichen finden sich auch Anmoor, Bodenformkomplex und Niedermoor.

Die nachfolgende Abbildung beschreibt die durchschnittliche Wasserverfügbarkeit der Bodenform für Pflanzen. Es herrscht mit Ausnahme im Süden und Südosten, wo der Boden eher trocken bis sehr trocken ist, gut versorgte bis nasse Wasserverfügbarkeit.



Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (o.J.)

Da weitläufige Bereiche in Mitterndorf gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“ als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind, erscheint es zweckmäßig, die Einstufung der Böden hinsichtlich Wertigkeit der Ackerflächen näher zu betrachten:



Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (o.J.)

Anhand der obigen Abbildung ist ersichtlich, dass vor allem jene Flächen, die im Nahbereich des Siedlungsgebiets gelegen sind, als hochwertig eingestuft sind.

3.3.2 Schutzgut Wasser

Relevante Aspekte des Schutzgutes Wasser sind die Grundwasserverhältnisse, die Fließgewässerverhältnisse und ein konfliktfreier Oberflächenabfluss.

Das Grundwasserschongebiet der „Mitterndorfer Senke“ erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet von Mitterndorf an der Fischa.

Im gesamten Gemeindegebiet gibt es eine Vielzahl an Brunnen und zahlreiche private Trinkwasserentnahmestellen, welche zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden können.²²

Beinahe im gesamten Gemeindegebiet herrscht ein geringer Grundwasser-Flurabstand von unter 2 Meter vor, lediglich in einem kleinen Teilbereich im nordöstlichen Ortsgebiet sind Grundwasser-Hochstände von 2 bis 4 Meter vorzufinden.

In Mitterndorf befinden sich zwei Fließgewässer. Das dominierende Gewässer der Fischa quert das Gemeindegebiet von Südwesten nach Nordosten, der Reisenbach, der südöstlich von Mitterndorf an der Fischa von der Fischa abzweigt, grenzt im Südosten an das Gemeindegebiet. Laut Gewässergütekarte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die Fischa im Gemeindegebiet von Mitterndorf an der Fischa der Gewässergüteklasse II (flussabwärts Gewässergüteklasse II-III)²³ zuzuordnen.

3.3.3 Schutzgut Luft, Klima

Auf Basis der Daten zur Luftgüte des NÖ Atlas ist festzuhalten, dass für die Gemeinde Mitterndorf an der Fischa hinsichtlich Luftschadstoffe vergleichsweise ähnliche Werte für Kohlendioxide, Stickstoffdioxide und Schwefeldioxide wie bei benachbarten Gemeinden gemessen werden. Lediglich die Werte zur Feinstaubbelastung sind vergleichsweise niedriger.

Es gibt derzeit keine großflächige Fernwärmeversorgung. Die geschlossene Bebauung im Ortskern bringt allerdings durchaus energetische Einsparungspotenziale mit sich.

Für die Anpassung an den Klimawandel (Kühlung/Starkregen) sind zahlreiche Grünachsen entlang der Gewässer und innerörtliche Grünflächen vorhanden, die für Erholungszwecke geeignet sind.

3.3.4 Schutzgut Landschaft

Das Gemeindegebiet von Mitterndorf an der Fischa zeichnet sich durch eine offene Landschaft und flussbegleitende Auenlandschaften entlang der Fischa aus. Die größte zusammenhängende Waldfläche befindet sich im südöstlichen Bereich an der Grenze zur Gemeinde Ebreichsdorf, große Teile der bewaldeten Flächen dienen als Windschutzgürtel zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Relief ist sehr flach und steigt in keinem Punkt der Gemeinde merkbar an.

Das Regionale Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland weist gemäß § 4 Abs 3 erhaltenswerte Landschaftsteile entlang des Reisenbachs und nordwestlich des Mühlgartens entlang der Fischa aus.

Im Nordosten des Gemeindegebietes erstreckt sich gemäß EWG-Richtlinie 79/409 das Natura 2000- Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene-Leithaauen“.

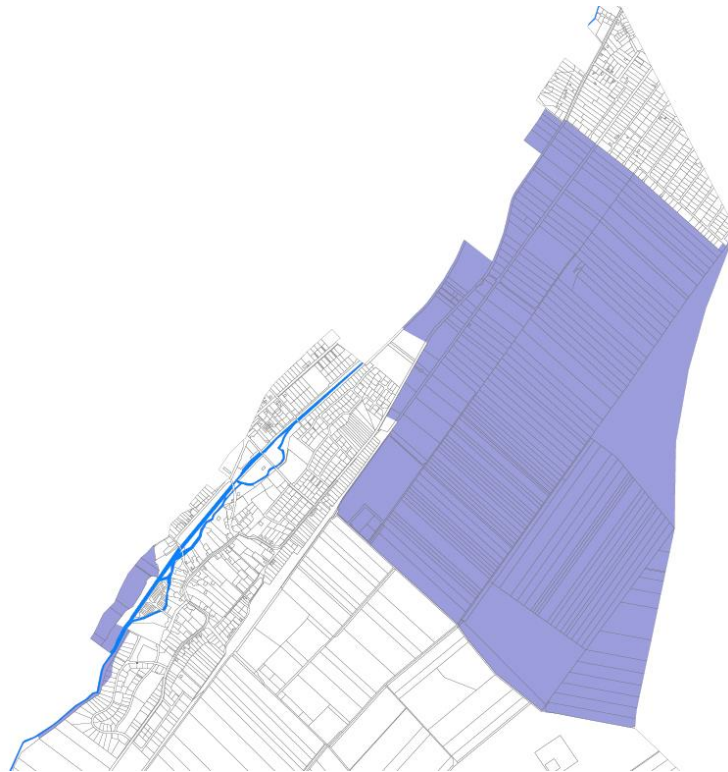
²² Niederösterreich Atlas (2021) a

²³ LAND.UND.WASSER (o.J.)

3.3.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Im Gemeindegebiet befinden sich Teile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Feuchte Ebene-Leithauen“. Wie in der nachstehenden Abbildung ersichtlich erstreckt sich das Schutzgebiet südwestlich der Siedlungsgrenze von Neumitterndorf bis hin zur Betriebsstraße. Ein kleinflächiger Bereich befindet sich entlang der Fischa westlich des Mühlgartens.

Vogelschutzgebiet "Feuchte Ebene-Leithauen" auf Mitterndorfer Gemeindegebiet



Quelle: NÖ Atlas - Naturschutz, eigene Darstellung 2021

Das Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene-Leithauen“ zeichnet sich allgemein durch eine enge Verzahnung von Feucht- mit Trockenstandorten, eine Vielfalt an Feuchtlandschaften sowie ausgedehnte Wiesen- und Moorgebiete aus. Dieser Aspekt ist auch wesentlich für den Vogelschutz (z.B. Brutvorkommen des Wachtelkönigs und der Rohrweihe). Insgesamt weist das „Natura 2000-Gebiet Feuchte Ebene Leithauen“ 28 Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinien aus.²⁴

²⁴ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2009)

Tabelle 2: Signifikante Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie²⁵

Vogelarten	Code	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Silberreiher	A027	B	B	C	B
Weißstorch	A031	C	B	C	C
Wespenbussard	A072	C	B	C	C
Seeadler	A075	C	B	C	C
Rohrweihe	A081	B	B	C	B
Kornweihe	A082	B	B	C	B
Wiesenweihe	A084	B	B	C	B
Fischadler	A094	C	B	C	C
Merlin	A098	C	B	C	C
Wanderfalke	A103	C	B	C	C
Tüpfelsumpfhuhn	A119	B	B	C	B
Wachtelkönig	A122	B	B	C	A
Kranich	A127	C	B	B	C
Goldregenpfeifer	A140	B	B	C	B
Kampfläufer	A151	B	B	C	B
Doppelschnepfe	A154	B	B	B	B
Bruchwasserläufer	A166	B	B	C	A
Trauerseeschwalbe	A197	C	C	C	C
Uhu	A215	C	C	C	C
Sumpfohreule	A222	C	B	C	C
Eisvogel	A229	C	B	C	B
Feldlerche	A236	C	B	C	C
Mittelspecht	A238	C	B	C	B
Brachpieper	A255	C	B	C	C
Sperbergrasmücke	A307	C	B	C	C
Halsbandschnäpper	A321	C	B	C	C
Neuntöter	A338	C	B	C	C
Blutspecht	A429	C	B	C	C

²⁵ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2009)

Tabelle 3: Erläuterungen²⁶

	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A	Populationsgröße und -dichte im Natura 2000-Gebiet ist mehr als 15% der gesamt-österreichischen Population	A hervorragend	A Population (beinahe) isoliert	A hervorragend
B	>2-15%	B gut	B nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets	B gut
C	maximal 2%	C durchschnittlich oder beschränkt	C Nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	C signifikant

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu schützenden Vogelarten und deren Bedeutung für das Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ hinsichtlich Brut, Nahrung, und Durchzug und deren Seltenheits- und Bedrohungsgrad laut NÖ Artenschutzverordnung. Die NÖ Artenschutzverordnung LGBl. 5500/2-0 kategorisiert die Tierarten in der „Roten Liste“ nach „ausgestorben oder verschollen“, „vom Aussterben bedroht“ und „gefährdete Vermehrungsgäste“.

²⁶ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2009)

Tabelle 4: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Klassifizierung nach der NÖ Artenschutzverordnung^{27 28}

Vogelarten	Bedeutung		Habitat		Nahrung	Rote Liste
	Brut	Nahrung	Brut	Nahrung		
Silberreiher	keine	große	-	Brutzeit: Schilfgürtel Dez-Mai: Äcker (vor allem Rapsäcker) und Brachen (vor allem Luzernenbrachen)	Fische, Wasserinsekten, Wühlmäuse,...	-
Weißstorch	gewisse	gewisse	extensiv bewirtschaftete regelmäßig überschwemmte Gebiete & reich strukturierte Kulturlandschaften <u>Nester</u> : Bäume, exponierte Gebäude	Streu- und Mähwiesen, Weiden, niedrige Verlandungsvegetation und Flachwasserbereiche	Kleinsäuger, Reptilien, Käfer, Heuschrecken, Regenwürmer, Amphibien, Fische	-
Wespenbussard	geringe	geringe	abwechslungsreiche, gegliederte Landschaften, Randzonen von Laub- und Nadelwäldern <u>Horst</u> : alte Bäume	abwechslungsreiche, gegliederte Landschaften, Nahrungssuche auf Wiesen, Waldrändern und entlang von Baumreihen und Hecken	Larven, Puppen und Imagines von Wespen, Insekten, Regenwürmer, Spinnen, Amphibien, Reptilien, Vögel, kleine Säugetiere	-
Seeadler	keine	gewisse	-	fisch- und vogelreiche Gewässer	Fische, Wasservögel, Mäuse, Hasen, Füchse, Frischlinge,...	-
Rohrweihe	gewisse	gewisse	große, störungsarme Schilfwälder mit Altschilf, die ganzjährig im Wasser stehen oder saisonal nasse Röhrichtflächen an Gewässern <u>Horste</u> : höchste und dichteste Teile des Schilfs, gelegentlich auf Feldern mit 50-60 cm hohem Sichtschutz	Schilfgebiet und Flächen darüber hinaus (offenes Gelände, Verlandungsflächen, Wiesen, Äcker, offene Wasserflächen)	Kleinsäuger, Vögel und Eier	-

²⁷ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (21.11.2018)²⁸ NÖ Artenschutzverordnung

Kornweihe	keine	hohe	-	mäusereiche Stoppelfelder und gehäckselte Begrünungen, Luzernenfelder	Kleinsäuger, Vögel	-
Wiesenweihe	gewisse	gewisse	offene Landschaften (Moore, und Überschwemmungsgebiete, trockene Steppengebiete, Agrargebiete) <u>Nest:</u> Boden, Schilf oder Verlandungsvegetation, trockene Hochstaudenfluren, Getreidefeldern (geschützt)	Verlandungsgesellschaften, angrenzende Kulturlandschaft, frisch gemähte Acker-, Wiesen- und Brachflächen, trockene Hänge	Kleinsäuger, nestjunge Vögel, Vogeleier, Bodenvögel, Insekten, Eidechsen	-
Fischadler	keine	geringe	-	Gebiete mit klarem und offenem Gewässer	Fische, selten Kleinsäuger und Vögel	-
Merlin	keine	gewisse	-	baumarme Habitats (ausgedehnte Acker- und Wiesengebiete)	Vögel, Kleinsäuger	-
Wanderfalke	keine	geringe	-	freier Luftraum	Vögel (Taube, Drossel, Star, Fink, Ammer)	-
Tüpfelsumpfhuhn	große	große	Feuchtebiet mit dichter, niedriger Vegetation und niedrigem Wasserstand (Gebiete ohne anstehendem Wasser werden nicht besiedelt)	Wasser und Schlamm (offene Nahrungsflächen nur ungerne und ausschließlich nachts)	Insekten, Spinnentiere, Schnecken, sehr kleine Fische	1
Wachtelkönig	große	große	Mäh- und Streuwiesen, Brachen mit ausreichender Deckung von oben, in Bodennähe gut durchdringbare Wiese, vorzugsweise Feuchtwiesen <u>Nest:</u> in der Nähe von Böschungen, nicht gemähten Senken, Staudensäume oder Buschgruppen	Mäh- und Streuwiesen, Brachen mit ausreichender Deckung von oben, in Bodennähe gut durchdringbare Wiese, vorzugsweise Feuchtwiesen	Laufkäfer, Heuschrecken und Fliegen, Regenwürmer, Spinnen, Schnecken und kleine Säugetiere	1

Kranich	keine	gewisse	-	Wiesen und Äcker	Feldpflanzen (Getreide, Mais, Erbsen, Bohnen), Insekten und Larven	-
Goldregenpfeifer	keine	große	-	Feuchtbiotope, Weiden-, Wiesen- und Ackerflächen	Insekten, Larven, Würmer, Schnecken und Spinnentiere, Beeren	-
Kampfläufer	keine	große	-	Feuchtbiotope (Flussmündungen, Schlammflächen von Gewässern) und durch Überschwemmung oder erhöhtes Grundwasser vernässte Flächen auf Äckern oder Feuchtwiesen	Insekten, Larven, Schnecken, Regenwürmer und Kleinkrebse, Algen, Sämereien	-
Doppelschnepfe	keine	gewisse	-	Flächen mit hoher grasiger Vegetation (Sumpf-, Moor und Feuchtwiesen)	Regenwürmer, Mollusken, Insekten, pflanzliches Material	-
Bruchwasserläufer	keine	große	-	nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen, überschwemmte Wiesen und Äcker, Schotterteiche	Fliegen-, Mücken- und Köcherfliegenlarven, Käfer, Wasserwanzen, kleine Krebse, Süßwasserschnecken	-
Trauerseeschwalbe	keine	gewisse	-	Meeresküsten, Brack- und Süßwasser	Kleinkrebse, kleine Fische an den Brutplätzen: Libellen, Wasserkäfer, Fliegen, Wasserwanzen, Spinnentiere, Regenwürmer	I
Uhu	keine	geringe	-	Grünland, Ackerflächen, Gewässerränder, bewaldete Hänge, Felswände, alpine Matten	Vögel, Fische, Krebse, Mäuse	-

Sumpfohreule	große	große	offene Landschaften mit eingestreuten Flächen mit höherer Vegetation, Verlandungsgesellschaften, nassen oder feuchten Weiden und Wiesen, Dünengelände, Brachflächen, bergraste Schlagflächen <u>Nest</u> : in flachen Mulden am Boden an trockener Stelle	offene Landschaften mit eingestreuten Flächen mit höherer Vegetation, Verlandungsgesellschaften, nassen oder feuchten Weiden und Wiesen, Dünengelände, Brachflächen, bergraste Schlagflächen	Wühlmäuse, Waldmäuse, Wanderratten, Wildkaninchen, Käfer	-
Eisvogel	gewisse	gewisse	Auwälder, Prallhänge an Fließgewässern, steile Abbrüche an stehenden Gewässern, Böschungen, Materialentnahmestellen, Wegböschungen, Erdlöcher, Wurzelteller umgestürzter Bäume	Flüssen mit ungestörter Fließgewässerdynamik	kleine Süßwasserfische, wasserbewohnende Insektenlarven	-
Mittelspecht	große	große	Laubmischwälder mit hohem Anteil an grobborkigen Baumarten (meist Eichenwälder) - Wälder min. 80-100 Jahre alt <u>Bruthöhle</u> : in abgestorbenen Laubbäumen	Eichen, Hainbuchen, Eschen	Insekten (kleine Käfer und Ameisen)	-
Brachpieper	keine	geringe	-	Sand- und Kiesböden, lückige Heiden, lückige, höherwüchsige Brachen, Ruderalflächen, Kahlschläge, Lichtungen und Brandflächen in trockenen Kiefernwäldern	Fliegen- und Mückenarten, Spinnen, kleine Schmetterlinge, Raupen, Käfer, Larven	1
Sperbergrasmücke	geringe	geringe	Ackerlandschaft, gebüschreiche alte Ruderalflächen, verbuschende Trockenrasen, offene Heißländer in Flussauen, felsige Steilhänge,	Ackerlandschaft, gebüschreiche alte Ruderalflächen, verbuschende Trockenrasen, offene Heißländer in	Schmetterlinge, Raupen, Hautflügler, Jugendstadien von Heuschrecken oder Spinnen, Beeren	-

			<p>Weingartenlandschaften</p> <p><u>Nest</u>: reich strukturierte, mehrstufig ausgebildete Kleingehölze (Gebüsch, Sträucher, Hecken) - müssen mind. 100m lang sein</p>	<p>Flussauen, felsige Steilhänge, Weingartenlandschaften</p>		
Halsbandschnäpper	geringe	geringe	<p>ältere Laubwälder (Buchen, Eichen, Eichen-Hainbuchen, Auwälder, Mischwälder), parkartige Baumbestände, Obstgärten, Streuobstwiesen - vor allem totholzreiche Wälder</p> <p><u>Nest</u>: Baumhöhlen (meist über 8 Meter)</p>	<p>ältere Laubwälder (Buchen, Eichen, Eichen-Hainbuchen, Auwälder, Mischwälder), parkartige Baumbestände, Obstgärten, Streuobstwiesen - vor allem totholzreiche Wälder</p>	<p>Wanzen, Schmetterlinge, Fliegen, Mücken, Käfer, Köcherfliegen, Hautflügler, Blattläuse, Asseln und Spinnentiere</p>	-
Neuntöter	gewisse	gewisse	<p>verbuschende Mager-, Halbtrocken- und Trockenrasen, strukturreiche Weingärten, Brachen, Weiden, von Hecken umgebene Mähwiesen, verbuschende Streuobstwiesen, stellenweise auch Kahlschläge, Windwürfe, Aufforstungsflächen, verbuschte Bahndämme, Böschungen, Bach- und Kanalränder, Straßen- und Wegränder</p> <p><u>Nest</u>: niedrige, dornige Sträucher, junge Fichten</p>	<p>schütterere oder niedrige Bodenvegetation - Weingärten, kurz gemähte oder beweidete Wiesen (Nahrungssuche in unmittelbarer Nestumgebung (max. 75m))</p>	<p>Libellen, Käfer, Hummeln, Heuschrecken, Regenwürmer, Spinnen, Asseln, Tausendfüßler, Feld- und Erdmäuse</p>	-
Blutspecht	große	große	<p>offene Habitats - Parks, Friedhöfe, Alleen, Streuobstwiesen, Weingärten und Gärten mit Obstbäumen</p> <p><u>Nisthöhle</u>: Baumstämme und Äste</p>	<p>Bäume</p>	<p>pflanzliche Kost (Kirschen, Weichseln, Maulbeeren, Marillen, Himbeeren, Äpfel, Birnen, Walnüsse,</p>	-

			von Bäumen - meist Schadstellen im Holz, angefaulte Stellen abgebrochener Äste		Mandeln, Weintrauben), Schnecken, Spinnen, Käfer	
Schwarzspecht	geringe	geringe	durch Wiesen aufgelockerte Nadel-, Laub- und Mischwälder <u>Nistplatz:</u> Altholzbestand (mind. 100 Jahre alt) in 8-25 m Höhe (Rotbuchen und Kiefern)	Bäume	Insekten (vor allem Ameisen), gelegentlich Früchte und Beeren	-

Rote Liste

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- I gefährdete Vermehrungsgäste

3.3.6 Schutzgut Wald

Der Waldanteil der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa liegt gemäß Waldentwicklungsplan derzeit bei 4,23% (45,59 ha). Dieser Wert ist verhältnismäßig niedrig, im Bezirk sind 48,25% der Fläche bewaldet. Der Großteil der laut Waldentwicklungsplan deklarierten Waldflächen sind Baumreihen, die sich zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, somit als Windschutzanlagen fungieren und die Leitfunktion „Schutzfunktion“ aufweisen. Die größte zusammenhängende Waldfläche befindet sich an der südöstlichen Grenze zu Ebreichsdorf mit der Leitfunktion „Wohlfahrtsfunktion“²⁹

3.3.7 Schutzgut Verkehr

Mitterndorf an der Fischa wird im höherrangigen Verkehrsnetz durch die Landesstraße L4043 erschlossen, diese quert das Gemeindegebiet von Nordosten nach Südwesten. Über diese gelangt man weiter südlich bei der Autobahnanschlussstelle Ebreichsdorf bzw. Pottendorf zur nächstgelegenen Autobahn A3 (Richtung Wien (Knoten Guntramsdorf) und Richtung Eisenstadt) bzw. im Norden bei Zwölfaxing zur Wiener Außenring-Schnellstraße S1 (Richtung Knoten Vösendorf und Richtung Schwechat) und dadurch in weiterer Folge auf die Ost Autobahn A4.

Aufgrund der derzeit bestehenden, tendenziell geradlinigen und langgestreckten Einfahrtsbereiche an der südwestlichen und nordöstlichen Ortsgrenze ist die Verkehrssicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmer dort nur unzureichend gegeben.

3.3.8 Schutzgut Energie

Betreffend das Schutzgut Energie ist vorweg festzuhalten, dass die lokal vorhandenen Energieträger und Leistungsnetze bzw. deren dazugehörigen Einrichtungen für den örtlichen Bedarf ausreichend erscheinen und auch Kapazitätsreserven aufweisen.

3.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe

Hinsichtlich des kulturellen Erbes erscheint es vorab zweckdienlich, den Begriff näher zu beleuchten:

Gemäß allgemein gebräuchlichen Definitionen wird "kulturelles Erbe" vielfach synonym mit den Bezeichnungen "Kulturerbe" bzw. "Kulturgut" verwendet. Das Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa der Universität Oldenburg definiert „Kulturerbe“ folgendermaßen:

„Als Kulturerbe wird die Gesamtheit der materiellen und immateriellen Kulturgüter bezeichnet. Es ist als Zeugnis der menschlichen Schaffens- und Schöpfungskraft von historischer, gesellschaftlicher, künstlerischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung und wird deshalb geschützt, gepflegt, erhalten und möglichst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das materielle Erbe umfasst unbewegliche und bewegliche Objekte. Dazu zählen Kulturlandschaften, Architekturdenkmäler und -ensembles, archäologische Stätten, Museums- und Bibliotheksbestände. Sie besitzen über ihre Stofflichkeit hinaus einen ideellen Wert, eine

²⁹ Statistik Austria (01.01.2020) b

sinnstiftende symbolische Bedeutung. Damit wird deutlich, dass materielle und immaterielle Komponenten des Kulturerbes eng miteinander verwoben sind. Als immaterielles Erbe werden kulturelle und soziale Praktiken, Techniken, Kenntnisse und mündliche Überlieferungen bezeichnet. Dazu zählen Volkslieder und -tänze, Märchen, Sagen, Legenden, Feste, Bräuche, Rituale, Spiele, Mundarten, kulinarische Sitten, Handwerkstechniken usw. Immaterielles Erbe wird von Personen bzw. Gruppen getragen und auch „lebendiges Kulturerbe“ genannt.“³⁰

Die sehr breit gehaltene Definition von Kulturgütern im Allgemeinen und "kulturellem Erbe" im Speziellen soll im Zuge gegenständlicher Untersuchung jedoch auf archäologisch wertvolle bzw. denkmalgeschützte Objekte eingeschränkt werden. Hierbei ist festzuhalten, dass innerhalb des Gemeindegebietes derzeit fünf Objekte unter Denkmalschutz stehen.

3.4 Beschreibung der einzelnen Festlegungen

3.4.1 Karl-Neumüller-Straße (E01)

Am nordöstlichen Ortsrand von Mitterndorf – im Bereich der Trentino- und Karl Neumüller-Straße – befindet sich ein vergleichsweise junger Siedlungsbereich. Die am nordöstlichen Ende dieser Siedlung nordwestlich der Landesstraße L4043 gelegene Fläche ist laut aktuell rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet.

Gemäß § 13 Abs 3 NÖ ROG sind im örtlichen Entwicklungskonzept unter anderem grundsätzliche Aussagen zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung zu treffen. Die Siedlungsentwicklung soll innerhalb von oder im unmittelbaren Anschluss an Ortsbereiche geplant werden (§1 Abs 2 Z 3 NÖ ROG).

Im Hinblick auf eine siedlungsstrukturell sinnvolle Weiterentwicklung des Wohnbaulandes der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa erscheint es zweckmäßig Siedlungsbereiche für die künftige kurz- bis mittelfristige Siedlungsentwicklung zu definieren. Das geschlossene Ortsgebiet von Mitterndorf an der Fischa ist auf zwei Siedlungskörper geteilt – auf den Hauptort (im Bereich des Ortszentrums) und Neumitterndorf (am äußerst nordöstlichen Rand des Gemeindegebiets). Neumitterndorf besteht aus einem fast durchgängigem Einfamilienhausgebiet und es sind keine Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vorhanden, was eine Weiterentwicklung des Siedlungsplitters aus raumordnungsfachlicher Sicht als nicht zielführend erscheinen lässt. Das Siedlungsgebiet des Hauptortes wird im Südosten von einer Siedlungsgrenze gemäß §5 Abs 1 Z 1 des Regionalen Raumordnungsprogrammes „Südliches Wiener Umland“ und im Nordwesten vom benachbarten Gemeindegebiet von Moosbrunn bzw. Gramatneusiedl begrenzt. Daher erscheint es, um den künftigen Bedarf an zusätzlichem Wohnbauland zu berücksichtigen, aus siedlungsentwicklungspolitischer Sichtweise zielführend, eine Siedlungserweiterung zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland in Richtung Nordosten zu definieren.

3.4.2 Unterwaltersdorfer Straße (E02)

Am südwestlichen Ortsrand von Mitterndorf befindet sich der Siedlungsbereich der „Hofwiese“, welcher überwiegend in den letzten Jahren besiedelt wurde. Die am südwestlichen Ende der „Hofwiese“ und nordwestlich der Landesstraße L4043 gelegenen

³⁰ Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (12.10.2021)

Flächen sind laut aktuell rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als „Grünland-Grüngürtel-Siedlungsabgrenzung“ und „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet.

Gemäß § 13 Abs 3 NÖ ROG sind im örtlichen Entwicklungskonzept unter anderem grundsätzliche Aussagen zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung zu treffen. Die Siedlungsentwicklung soll innerhalb von oder im unmittelbaren Anschluss an Ortsbereiche geplant werden (§1 Abs 2 Z 3 NÖ ROG).

Im Hinblick auf eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Wohnbaulandes der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa erscheint es zweckmäßig Bereiche für die künftige kurz- bis mittelfristige Siedlungsentwicklung zu definieren.

Das geschlossene Ortsgebiet von Mitterndorf an der Fischa ist auf zwei Siedlungskörper geteilt – auf den Hauptort (im Bereich des Ortszentrums) und Neumitterndorf (am äußerst nordöstlichen Rand des Gemeindegebiets). Neumitterndorf ist nahezu durchwegs von großflächigen Einfamilienhausgebieten geprägt, Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sind keine vorhanden, was eine Weiterentwicklung dieses Siedlungssplitters aus raumordnungsfachlicher Sicht als nicht zweckmäßig erscheinen lässt. Das Siedlungsgebiet des Hauptortes wird im Südosten von einer Siedlungsgrenze gemäß §5 Abs 1 Z 1 des Regionalen Raumordnungsprogrammes „Südliches Wiener Umland“ und im Nordwesten von den benachbarten Gemeindegrenzen von Moosbrunn bzw. Gramatneusiedl begrenzt. Daher erscheint es, um den abschätzbaren Bedarf an zusätzlichem Wohnbauland zu berücksichtigen, aus siedlungsentwicklungspolitischer Sichtweise zielführend, einen Siedlungserweiterungsbereich in Richtung Südwesten auszuweisen.

3.4.3 GVA-Gelände entlang der Gramatneusiedler Straße (E03, F09)

Am nordöstlichen Ortsrand von Mitterndorf bzw. südöstlich der Gramatneusiedler Straße liegt das Betriebsgelände des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung - Verwaltungsbezirk Baden (GVA Baden), welches derzeit als „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof“ gewidmet ist. Südlich daran angrenzend liegt gewidmetes „Bauland-Betriebsgebiet“ mit der Nutzungseinschränkung „emissionsarm“. Das Grundstück ist von der Gramatneusiedler Straße mit einem als „Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz“ gewidmeten Streifen abgegrenzt. Nordöstlich grenzt an das Gelände ein Grundstück, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet und die Widmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ aufweist.

Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebungen im Verwaltungsbezirk Baden (GVA Baden) hat seinen derzeitigen Standort (Bürogebäude) im Ortszentrum von Mitterndorf an der Adresse Schulweg 6. Aufgrund mittlerweile erforderlicher Zu- und Umbaumaßnahmen sowie aufgrund der Tatsache, dass dies an dem derzeitigen Standort kapazitätsmäßig nicht möglich ist, ist ein alternativer Standort für das Bürogebäude erforderlich. Da der Verband am nordöstlichen Ortsrand von Mitterndorf bereits einen Betriebsstandort hat, ist eine Ansiedelung in diesem Bereich aus Synergiegründen absolut zielführend. Das unmittelbar an dieses Gelände nordöstlich angrenzende Grundstück Nr. 122/1, KG Mitterndorf, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa und weist laut aktuell rechtsgültigem Flächenwidmungsplan die Widmung „Grünland- Land-

und Forstwirtschaft“ auf. Das Grundstück ist direkt an die Hauptverkehrsstraße Gramatneusiedler Straße (L4043) angeschlossen.

Als ein generelles Leitziel bei der Vollziehung des Raumordnungsgesetzes wird gemäß § 1 Abs 2 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz die „Sicherung von Gebieten mit besonderer Standorteignung für den jeweiligen Zweck“ definiert. Weiters wird als besonderes Ziel der örtlichen Raumordnung die „Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten und Gebieten mit einer besonderen Standorteignung für die Ansiedelung von Betrieben sowie die räumliche Konzentration von gewerblichen Betriebsstätten“ innerhalb des Gemeindegebiets gemäß § 1 Abs 2 Z 3 NÖ Raumordnungsgesetz definiert.

Durch die künftige Ansiedelung des Bürostandortes des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebungen (Verwaltungsbezirk Baden) auf dem Grundstück Nr. 122/1, KG Mitterndorf würde sowohl den Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes weitestgehend entsprochen als auch ein realisierungsfähiger Standort in der Nähe des bestehenden Betriebes gefunden werden. Durch diese dargestellte Sachlage ist eine Eignung des Grundstücks Nr. 122/1 gegeben, der Ausbau des bereits vorhandenen Standortes (GVA-Gelände) am nordöstlichen Ortsrand durch die Ansiedelung des Bürogebäudes des Verbandes naheliegend und die damit verbundene Einbeziehung des als „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“ gewidmeten Anschlussgrundstücks in das „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ zielführend.

Vor dem Hintergrund künftig angedachter, geringfügiger Erweiterungen des Siedlungsgebietes auf der gegenüberliegenden Straßenseite bzw. aufgrund der Tatsache, dass bestehende Betriebsgebietsreserven für den geplanten und voraussichtlich frequenzstarken Betrieb, welcher eine höherwertige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfordert, scheint der Standort an der Gramatneusiedler Straße vergleichsweise bestens geeignet.

Da sich auf den gegenüber der Gramatneusiedler Straße gelegenen Flächen auf Höhe des Grundstücks Nr. 122/1, KG Mitterndorf, derzeit kein Siedlungsgebiet befindet, ist eine Weiterführung des ca. 5 Meter breiten Grüngürtels zwischen dem Wirtschaftshof und der Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 122/1, KG Mitterndorf, aus Sicht des Ortsbildschutzes zwar nicht zwingend notwendig, allerdings erscheint es im Sinne einer längerfristigen Sicherung bzw. Unterstützung der Biotopvernetzung in dieser Randlage des Natura 2000-Gebiets zielführend, den Grüngürtel weiterzuführen und in seiner Funktion zur Biotopvernetzung entsprechend zu definieren. Die Schaffung eines „Puffers“ mit für etwaig zu schützende Vogelarten hochwertiger Vegetation kann dabei insbesondere zur Attraktivitätssteigerung des Grundstücks für Vögel als Rast-, Nist- und Nahrungsplatz führen, wodurch es hinsichtlich des Vogelschutzes zu einer diesbezüglichen Aufwertung des Gesamtbereiches kommt.

3.4.4 Dammweg / Hieronymus-Beck-Straße (E10)

Die Fischa quert das Gemeindegebiet von Südwesten nach Nordosten. Derzeit sind dabei drei Quermöglichkeiten vorhanden, von denen eine ausschließlich für den nicht-motorisierten Individualverkehr und die beiden anderen zusätzlich auch für den motorisierten Individualverkehr bestimmt sind. Die Siedlung entlang der Lagerstraße und des Dammwegs, die am nördlichen Rand des geschlossenen Siedlungsgebietes liegt, weist lediglich in

Verlängerung der Philipp-Haas-Gasse eine Brücke auf, die eine Überquerung der Fischa ermöglicht.

Umweltprobleme ergeben sich nicht zuletzt aus einem hohen Flächenverbrauch sowie einer verstärkten motorisierten Mobilität verursacht durch geringe Attraktivitäten für Verkehrsmittel des Umweltverbundes. Die Schaffung von kurzen Wegen kann diesen Problemen zumindest teilweise entgegenwirken. Dazu sollte das örtliche Wegenetz an die Bedürfnisse des Umweltverbundes im Nahverkehr (Rad- und Fußwegenetz) angepasst werden. Durch die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung und der Naherholung in fußläufiger Entfernung wird Verkehr verlagert bzw. vermindert und in weiterer Folge die Lebensqualität für die ansässige Bevölkerung erhöht.

Die Fischa stellt neben ihrer Rolle als landschafts- und ortsbildprägendes Element mit der naturräumlich, ökologisch sowie für die Erholung bedeutsamen Funktion auch eine gewisse Barriere für die Bevölkerung dar und verhindert ohne ausreichende Möglichkeiten zur Querung, dass die Bevölkerung täglich zurückzulegende Wege innerhalb der Gemeinde im Umweltverbund zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad vornimmt. Daher erscheint es aus raumordnungsfachlicher Sicht erstrebenswert, bestehende Querungsmöglichkeiten zu sichern und in unterversorgten Bereichen neue Querungen zu schaffen.

3.4.5 Betriebsgebiet Mitterndorf (E11)

Südwestlich der Bahntrasse ist ein als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmete, rd. 8,5 ha großes Areal gelegen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die „Betriebsstraße“, die im Bereich der „Brunnwiesengasse“ in die „Gramatneusiedler Straße“ mündet. Ein nicht befestigter, langjährig als landwirtschaftlicher Güterweg genutzter Erschließungsweg führt in Richtung Nordosten und mündet zwischen Mitterndorf und Neumitterndorf in die Landesstraße L4043.

Die derzeitige Erschließung des Betriebsgebiets über die „Betriebsstraße“ hat zur Folge, dass nahezu der gesamte betrieblich erzeugte Verkehr durch das Ortszentrum geführt wird. Das Betriebsgebiet wird derzeit nicht zur Gänze widmungsmäßig genutzt. Eine im öffentlichen Interesse gelegene widmungsmäßige Nutzung der derzeitigen Baulandreserven geht allerdings mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens innerorts einher, was zu einer Erhöhung der durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Immissionsbelastung der Bevölkerung führt.

Um das Betriebsgebiet künftig funktionsgerecht erschließen und den Verkehrsfluss vorausschauend optimieren zu können, erscheint es zweckmäßig bestehende Infrastrukturen zu nutzen und den Güterweg zur zweckentsprechenden Anbindung des Mitterndorfer Betriebsgebiets als öffentliche Verkehrsfläche umzuwidmen.

3.5 Abschätzung der Auswirkungen

3.5.1 Karl-Neumüller-Straße / „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Wohnbauland)“

3.5.1.1 Schutzgut Boden

Bei der Festlegung eines Schwerpunktes der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung wurden Rahmenbedingungen bezüglich Standortqualitäten und Bodenverhältnisse im Vorfeld mit unterstützt.

Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die derzeit für den Ackerbau genutzt werden. Laut digitaler Bodenkarte des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ist die Wertigkeit des Ackerbodens als hoch einzustufen. Es handelt sich dabei um tiefgründigen (Tiefe des Lockermaterials mehr als 70cm über festen Bodenschichten), wechselfeuchten – mit Überwiegen der trockenen Phase – und stark humosen Boden. Die Fläche ist – wie der überwiegende Teil der als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmeten Flächen im Gemeindegebiet mit Ausnahme des Natura 2000-Gebiets – gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“ als „landwirtschaftliche Vorrangzone“ ausgewiesen.

Durch die angestrebte Siedlungserweiterung im Bereich des nordöstlichen Ortsrandes und die Ausweisung der Entwicklungsmaßnahme im Örtlichen Entwicklungskonzept, wird eine alternative Nutzung zur landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt. Der betroffene Bereich schließt unmittelbar an gewidmetes „Bauland-Wohngebiet“ an. Der maximale Versiegelungsgrad kann seit der Novelle der Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes überdies im Bebauungsplan geregelt werden. Aufgrund großer Mengen hochwertigen Ackerlandes in der Gemeinde ist à-priori daher durch die geplante Entwicklungsmaßnahme von keiner wesentlichen negativen Beeinträchtigung der Böden auszugehen.

3.5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe des Natura 2000 – Vogelschutzgebiets „Feuchte Ebene-Leithaaunen“. Das Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene-Leithaaunen“ zeichnet sich allgemein durch eine enge Verzahnung von Feucht- mit Trockenstandorten, eine Vielfalt an Feuchtlandschaften sowie ausgedehnten Wiesen- und Moorgebieten aus. Dieser Aspekt ist auch Hintergrund der Bedeutung des Gebiets für den Vogelschutz (z.B. Brutvorkommen des Wachtelkönigs und der Rohrweihe).

Gemäß Niederösterreichischem Naturschutzgesetz (StF.: LGBl 5500-0) §9 Abs. 4 sind Maßnahmen, die zur Zerstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, nicht zulässig.

Einige der für das Natura 2000-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ schützenswerten Vogelarten sind Zugvögel und Wintergäste. Die betroffenen Flächen werden von diesen Vogelarten augenscheinlich nicht als Nahrungs- und Rastplatz genutzt. Für rund die Hälfte der zu schützenden Vogelarten dient das Natura 2000-Gebiet nicht nur als Nahrungs- und

Rastplatz, sondern auch als Brut- und Nistfläche. Für diese Arten ist allerdings ad hoc nicht davon auszugehen, dass die betroffene Fläche in relevantem Ausmaß zur Erreichung der Erhaltungsziele beiträgt, da die Fläche aufgrund der bestehenden Vegetation, der Bewirtschaftungsart und Lage zwischen bestehendem Siedlungsgebiet und Landesstraße augenscheinlich nur eine geringe diesbezügliche Attraktivität aufweist.

Durch die gleichzeitige Widmung eines Grüngürtels kann ein Bereich mit für etwaige zu schützende Vogelarten hochwertiger Vegetation geschaffen werden, der zur Attraktivitätssteigerung für Vögel als Rast-, Nist- und Nahrungsplatz führen kann.

3.5.1.3 Schutzgut Siedlungswesen

Lärm

Gemäß §14 Abs 2 Z 10 NÖ ROG ist bei der Festlegung von Widmungsarten die Vermeidung von wechselseitigen Störungen (insbesondere von Störungen für Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf, etc.) durch Auswirkungen von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen bzw. Geruch zu gewährleisten.

Gemäß der „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ wird ein Lärmhöchstwert innerhalb des gewidmeten „Bauland-Wohngebietes“ bei Tag von 55 dB und bei Nacht von 45 dB definiert.

Der geplante Entwicklungsbereich grenzt im Südwesten an bestehendes Siedlungsgebiet und im Südosten an die Landesstraße L 4043 an. An der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich gewidmetes „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof“, welches derzeit widmungsgemäß vom Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Baden (GVA Baden) genutzt wird. Es befindet sich in dem gewidmeten „Bauland-Sondergebiet“ ein Wirtschaftsgebäude, das zur Lagerung von Leerbehältern und -containern genutzt wird. Derzeit gehen von dieser Nutzung allerdings keine relevanten geruchsbedingten oder durch Verkehr oder Betrieb verursachten Emissionen aus.

Nicht zuletzt auch um eine mögliche künftige Lärmbelästigung durch das „Bauland-Sondergebiet“ zu minimieren, sollte im Zuge des etwaigen Umwidmungsverfahrens ein Grüngürtel entlang der Landesstraße L4043 vorgesehen werden.

Altablagerungen

Im Bereich der geplanten Festlegung sind Altablagerungen ausgewiesen. Zur Sicherung von Altlasten bzw. Verdachtsflächen wird das Bauland bei der Widmungsänderung als Aufschließungszonen definiert werden, sofern die Verdachtsflächen nicht zuvor gesichert wurden. Daher sind durch diese Festlegung keine wesentlichen negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Verdachtsfläche zu erwarten.

3.5.2 Unterwaltersdorfer Straße / „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Wohnbauland)“

3.5.2.1 Schutzgut Boden

Bei der Festlegung eines Schwerpunktes der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung wurden Rahmenbedingungen bezüglich Standortqualitäten und Bodenverhältnisse im Vorfeld mit unterstützt.

Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die derzeit für den Ackerbau genutzt wird. Laut digitaler Bodenkarte des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ist die Wertigkeit des Ackerbodens als mittel bis hoch einzustufen. Es handelt sich um mittel- bis tiefgründigen (Tiefe des Lockermaterials zwischen 30 und 70cm bzw. mehr als 70cm über festen Bodenschichten), mäßig feuchten bis trockenen und mittel bis stark humosen Boden. Die Fläche ist – wie der überwiegende Teil der als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmeten Flächen im Gemeindegebiet mit Ausnahme des Natura 2000-Gebiets – gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“ als „landwirtschaftliche Vorrangzone“ ausgewiesen.

Durch die angestrebte Siedlungserweiterung im Bereich des südwestlichen Ortsrandes und die Ausweisung der Entwicklungsmaßnahme im Örtlichen Entwicklungskonzept, wird eine alternative Nutzung zur landwirtschaftlichen Nutzung angedacht. Der betroffene Bereich schließt unmittelbar an gewidmetes „Bauland-Wohngebiet“ an. Der maximale Versiegelungsgrad kann seit der Novelle der Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes überdies im Bebauungsplan geregelt werden. Aufgrund großer Mengen hochwertiger Ackerlandes in der Gemeinde ist à-priori daher durch die geplante Entwicklungsmaßnahme von keiner wesentlichen negativen Beeinträchtigung der Böden auszugehen.

3.5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe des Natura 2000 – Vogelschutzgebiets „Feuchte Ebene-Leithaaue“. Das Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene-Leithaaue“ zeichnet sich allgemein durch eine enge Verzahnung von Feucht- mit Trockenstandorten, eine Vielfalt an Feuchtlandschaften sowie ausgedehnten Wiesen- und Moorgebieten aus. Dieser Aspekt ist auch Hintergrund der Bedeutung des Gebiets für den Vogelschutz (z.B. Brutvorkommen des Wachtelkönigs und der Rohrweihe).

Laut Niederösterreichischem Naturschutzgesetz (StF.: LGBl 5500-0) §9 Abs. 4 sind Maßnahmen, die zur Zerstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, nicht zulässig.

Einige der für das Natura 2000-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaaue“ schützenswerten Vogelarten sind Zugvögel und Wintergäste. Die betroffenen Flächen werden von diesen Vogelarten augenscheinlich nicht als Nahrungs- und Rastplatz genutzt. Für rund die Hälfte der zu schützenden Vogelarten dient das Natura 2000-Gebiet nicht nur als Nahrungs- und Rastplatz, sondern auch als Brut- und Nistfläche. Für diese Arten ist allerdings ad hoc nicht davon auszugehen, dass die betroffene Fläche in relevantem Ausmaß zur Erreichung der

Erhaltungsziele beiträgt, da die Fläche aufgrund der bestehenden Vegetation, der Bewirtschaftungsart und Lage zwischen bestehendem Siedlungsgebiet und Landesstraße augenscheinlich nur eine geringe diesbezügliche Attraktivität aufweist.

3.5.2.3 Schutzgut Siedlungswesen – Windkraft

Gemäß Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBL 8001/1-0) befindet sich innerhalb des Gemeindegebiets von Mitterndorf an der Fischa eine ausgewiesene Zone für Windkraftnutzung. Die etwa 138 Hektar große Fläche befindet sich am südöstlichen Randes des Gemeindegebietes von Mitterndorf.

Gemäß § 20 Abs 3a Z 2 NÖ ROG ist zu gewidmeten Flächen für Windkraftanlagen ein Mindestabstand von ca. 1.200 Meter zu gewidmeten Wohnbauland einzuhalten. Ein Teilbereich im Süden der betroffenen Fläche an der Unterwaltersdorfer Straße liegt innerhalb dieses Mindestabstandes.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Mitterndorf an der Fischa das deklarierte Ziel verfolgt, keinerlei Windkraftanlagen i. S. des § 20 NÖ ROG zu widmen oder zu errichten, wird ein Widerspruch zu der einzuhaltenden Mindestabstände a-priori nicht gesehen.

3.5.3 GVA-Gelände entlang der Gramatneusiedler Straße / „Schwerpunkt der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung (Betriebsbauland)“, Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof“ in „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ und von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Grüngürtel-Biotopvernetzung“ und „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“

3.5.3.1 Schutzgut Boden

Bei der Festlegung eines Schwerpunktes der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung wurden Rahmenbedingungen bezüglich Standortqualitäten und Bodenverhältnisse im Vorfeld mit unterstützt.

Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die derzeit für den Ackerbau genutzt wird. Laut digitaler Bodenkarte des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ist die Wertigkeit des Ackerbodens als hoch einzustufen. Es handelt sich um tiefgründigen (Tiefe des Lockermaterials mehr als 70cm über festen Bodenschichten), wechselfeuchten mit Überwiegen der trockenen Phase und stark humosen Boden. Die Fläche ist – wie der überwiegende Teil der als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmeten Flächen im Gemeindegebiet – gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“ als „landwirtschaftliche Vorrangzone“ ausgewiesen.

Durch die angestrebte Siedlungserweiterung im Bereich des nordöstlichen Ortsrandes und die Ausweisung der Entwicklungsmaßnahme im Örtlichen Entwicklungskonzept, wird eine alternative Nutzung zur landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt. Der betroffene Bereich schließt unmittelbar an gewidmetes „Bauland-Wohngebiet“ an. Der maximale Versiegelungsgrad kann seit der Novelle der Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes überdies im Bebauungsplan geregelt werden. Aufgrund großer Mengen hochwertigen

Ackerlandes in der Gemeinde ist à-priori daher durch die geplante Entwicklungsmaßnahme von keiner wesentlichen negativen Beeinträchtigung der Böden auszugehen.

3.5.4 Dammweg - Hieronymus-Beck-Straße / „Schaffung fußläufiger Querungsmöglichkeiten der Fischa“

3.5.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Die sensiblen ufernahen Bereiche der Fischa sind teilweise durch die Widmung „Grünland-Grüngürtel“ berücksichtigt. Der betroffene Entwicklungsbereich liegt innerhalb dieser naturräumlich und ökologisch bedeutsamen Bereichen und grenzt an einen gewidmeten Grüngürtel. Durch die Schaffung einer Querungsmöglichkeit der Fischa können Ausstrahlungswirkungen auf das Gewässer- und Auenzönose zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, werden aber aus derzeitiger Sicht als nicht relevant im Hinblick auf das Schutzgut eingestuft.

3.5.4.2 Schutzgut Wald

Die Fischa wird im Bereich des Dammwegs gemäß Waldentwicklungsplan von Waldflächen mit höherer Funktion (Funktionskennzahl „331“ – Schutzfunktion“) begleitet. Durch die Schaffung einer Querungsmöglichkeit der Fischa sind Waldflächen im Ausmaß von rund 120 m² betroffen, wodurch eine relevante Störung dahingehend ausgeschlossen werden kann.

Da es sich beim betreffenden Waldstück gemäß Waldentwicklungsplan um Waldflächen der Funktionskennzahl „331“ und der Leitfunktion „Schutzwald“ (Schutzfunktion aufgrund mäßiger Gefährdung durch Hochwasser, Wohlfahrtsfunktion hinsichtlich Feuchtigkeitsabgabe und Klimaausgleich) handelt, sind im Falle der Umwidmung allerdings Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche in Abstimmung mit der Bezirksforstbehörde erfolgen. Gemäß Erläuterung des Waldentwicklungsplans handelt es sich bei den Windschutzanlagen allerdings vermehrt um überalterte Anlagen (siehe WEP Baden S. 138). Denkbar sind hier beispielsweise straßenbegleitende Verjüngungsmaßnahmen in Form von Windschutzpflanzungen oder flächengleiche Aufforstungsmaßnahmen.

3.5.5 Betriebsgebiet Mitterndorf / „Funktionale Aufwertung öffentlicher Verkehrsflächen“

3.5.5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Die Fläche liegt innerhalb des Natura 2000 – Vogelschutzgebiets „Feuchte Ebene-Leithaauen“. Das Vogelschutzgebiet „Feuchte Ebene-Leithaauen“ zeichnet sich allgemein durch eine enge Verzahnung von Feucht- mit Trockenstandorten, eine Vielfalt an Feuchtlandschaften sowie ausgedehnten Wiesen- und Mooregebieten aus. Dieser Aspekt ist auch Grundlage für die Bedeutung des Gebiets für den Vogelschutz (z.B. Brutvorkommen des Wachtelkönigs und der Rohrweihe).

Laut Niederösterreichischem Naturschutzgesetz (StF.: LGBl 5500-0) §9 Abs. 4 sind Maßnahmen, die zur Zerstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, nicht zulässig.

Da es sich bei der Entwicklungsmaßnahme allerdings um die funktionale Aufwertung einer bereits bestehenden Verkehrsfläche (nicht befestigter, langjährig als landwirtschaftlicher Güterweg genutzter Erschließungsweg) handelt, werden die Auswirkungen als lediglich gering bewertet.

4. Variantenprüfung

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen:

Grundsätzlich sind im Zuge einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) für die vorgesehenen Planungsmaßnahmen sowohl die sogenannte „Nullvariante“ als auch mögliche Planungsvarianten in ihren Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter darzulegen und zu prüfen.

Diesbezüglich gelten die Festlegungen des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F.:

Unter § 4 Abs. 6 Z. 2 NÖ ROG ist festgehalten, dass „die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes“ im Umweltbericht zu dokumentieren und zu erläutern sind“. Weiters besagt § 4 Abs. 6 Z. 8, dass „eine Kurzdarstellung der geprüften Varianten und eine Begründung der getroffenen Variantenwahl“ Bestandteil einer SUP sind.

Demgemäß werden im Folgenden unterschiedliche Planungsvarianten vorgestellt, ihre Auswirkung auf die relevanten Schutzgüter im Detail betrachtet und darauf aufbauend die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der geplanten Maßnahme dargelegt.

4.2 Planungsvarianten

In Anbetracht der Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. sind bei der SUP für Planungsmaßnahmen, die im örtlichen Raumordnungsprogramm beabsichtigt sind, auch Varianten zu entwickeln und zu bewerten.

Gemäß des „Leitfadens zur strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs“³¹ wird sich dies bei der Festlegung von Flächenwidmungen allerdings nicht immer durchführen lassen, weil die abstrakte Eignung (im Sinne der Kriterien der SUP) selten für die Entscheidung des Gemeinderats ausreicht; es kommt auch auf die Verfügbarkeit der Grundflächen, die Finanzierbarkeit der Infrastruktur, die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen, die Bilanzierung zwischen Kosten und Nutzen u. dgl. an. Demgemäß stellt sich die Frage „Welche Standorte könnten besser sein?“ in der Praxis oft gar nicht, sondern es stehen vielfach nur die Alternativen „entweder hier oder gar nicht“ zur Diskussion.

Angemerkt wird allerdings, dass Varianten nicht nur im Hinblick auf unterschiedliche Standorte denkbar sind, sondern auch am Standort selbst oft Varianten in der Abgrenzung, der Nutzungsintensität, der Abstimmung mit angrenzenden Nutzungen, mit übergeordneten Planungsvorgaben u. ä. denkbar sind. Wo solche Varianten von vornherein unrealistisch sind, wäre es sinnlos, solche als reine Fiktion zu entwickeln. In diesen Fällen sollte begründet werden, warum die Erstellung von Planungsvarianten unterblieben ist. Der Vergleich mit der „Null-Variante“ ist allerdings verpflichtend, es muss gemäß § 4 Abs 6 Z 2 NÖ ROG 2014 jedenfalls kurz dargestellt werden, wie sich der derzeitige Umweltzustand ohne die beabsichtigten Planungsmaßnahmen entwickeln würde.

³¹ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2005

Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie 2001/42/EG Artikel 5 Abs 1 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme Folgendes:

(1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.

Richtlinie 2001/42/EG Anhang 1 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme besagt weiters:

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

... h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

4.3 Variantenentwicklung

4.3.1 Karl-Neumüller-Straße (E01) und Unterwaltersdorfer Straße (E02)

Da die Entwicklungsziele E01 und E02 die Ausweisung eines „Schwerpunktes der kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterung des Wohnbaulandes“ zum Ziel haben, werden diese beiden Festlegungen gemeinsam mit möglichen anderen Varianten geprüft. Dem Artikel 5 Abs 1 der EU-Richtlinie 2001/42/EG wird dahingehend nachgekommen, als dass neben der obligatorisch durchzuführenden Prüfung der „Nullvariante“ auch eine standortspezifische Alternativenprüfung durchgeführt wird.

Die Prüfung von Planungsvarianten der vorgesehenen Siedlungserweiterung von Mitterndorf an der Fischa wurde auf Basis realistischer alternativer Planungsüberlegungen durchgeführt. Eine Siedlungserweiterung im Bereich von Neumitterndorf wurde im Vorhinein ausgeschlossen, da eines der Entwicklungsziele der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa die Stärkung des Hauptorts und die Vermeidung der Siedlungsentwicklung des Ortsteils Neumitterndorf, welches auch durch die Ausweisung einer „Grenze der künftigen Siedlungsentwicklung“ im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt werden soll, darstellt.

Folgende vier Varianten wurden geprüft:

4.3.1.1 Variante A („Planungsfall“)



Variante A („Planungsfall“) basiert auf dem Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (E01). Der Bereich der Siedlungserweiterung befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Mitterndorf nördlich der Gramatneusiedler Straße.

4.3.1.2 Variante B



Die Variante B („Planungsfall“) basiert ebenso auf dem Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (E02). Der Bereich der Siedlungserweiterung befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Mitterndorf nördlich der Unterwaltersdorfer Straße.

4.3.1.3 Variante C



Variante C stellt eine Siedlungserweiterung südöstlich der Bahn im Bereich des bestehenden Betriebsgebiets dar. Der Bereich grenzt unmittelbar an die Betriebsstraße im Südwesten des Siedlungsgebiets an.

4.3.1.4 Variante D



Variante D stellt eine Siedlungserweiterung südöstlich der Bahn im Bereich des bestehenden Betriebsgebiets dar. Der Bereich grenzt unmittelbar im Nordwesten des bestehenden Siedlungsgebiets an.

4.3.1.5 Bewertung

Eine Überprüfung und Bewertung der einzelnen Varianten nach den Schutzgatkategorien stellt sich nun wie folgt dar:

	Boden	Wasser	Luft, Klima	Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Wald	Landschaft	Verkehr	Energie	Lärm	Siedlungswesen	Technische Infrastruktur	Summe
Variante A	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0	4
Variante B	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	3
Variante C	1	0	0	1	0	0	0	0	2	2	0	6
Variante D	0	0	0	1	0	0	1	0	2	2	1	7

Legende		
	0	keine bis geringfügige relevante Auswirkungen
	1	mittlere Auswirkungen
	2	erhebliche Auswirkungen

Die Überprüfung und Bewertung der Varianten ergibt eine Präferenz für Variante A und Variante B, da sich hier die geringste Punkteanzahl der Auswirkungsintensität auf die Summe der Schutzgüter ermitteln lässt.

Dies ist sich vor allem in der Betrachtung der Schutzgüter „Lärm“ und „Siedlungswesen“ begründet, da hier in den untersuchten Varianten C und D deutlich negativere Auswirkungen aufgrund der Lage der Grundstücke im Bereich südöstlich der Bahn angrenzend an gewidmetes „Bauland-Betriebsgebiet“ zu erwarten sind.

4.3.1.6 Vergleich mit „Nullvariante“

Gemäß § 4 Abs. 6 Z.2 des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. sind „die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltstandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes“ im Rahmen der Untersuchungen des Umweltberichtes zu überprüfen und zu dokumentieren.

Als sogenannte „Nullvariante“ wird das Belassen der derzeitigen Situation bezeichnet. Im Falle der Umsetzung der „Nullvariante“ ist davon auszugehen, dass die derzeitige Situation der relevanten Schutzgüter unverändert bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass es bei dem als relevant eingestuften Schutzgut (welches zuvor ausführlich behandelt wurden) grundsätzlich zu keiner nennenswerten Veränderung kommt und die IST-Situation unverändert bleibt.

Eine obligatorische Überprüfung der präferierten Varianten A und B mit der Nullvariante ergibt im Wesentlichen, dass die Nullvariante bedeuten würde, dass die Siedlungsentwicklung von Mitterndorf an der Fischa aufgrund des Fehlens geeigneten, verfügbaren Wohnbaulandes künftig mit erheblichen Einbußen zu rechnen hätte, welche bis zu einer zusätzlichen Abwanderung von Teilen der Bevölkerung führen könnte.

Daher wird die „Nullvariante“ ausgeschieden und die Planungsvariante A und die Planungsvariante B als zielführend bewertet.

4.3.2 GVA-Gelände entlang der Gramatneusiedler Straße (E03, F09)

Die Größe des betroffenen Grundstücks lässt kaum Spielraum hinsichtlich der Abgrenzung und der Nutzungsintensität zu. Daher wird dem Artikel 5 Abs 1 der EU-Richtlinie 2001/42/EG in der Hinsicht nachgekommen, als dass neben der obligatorisch durchzuführenden Prüfung der „Nullvariante“ eine standortspezifische Alternativenprüfung durchgeführt wird.

Um unrealistische Alternativen im Vorfeld auszuschließen, wurden nur Flächen in Betracht gezogen, deren Verfügbarkeit gegeben ist und eine Eignung aufgrund einer Mindestgröße besteht. Da bei privaten Eigentümern nicht von einer Verkaufsbereitschaft ihrer Liegenschaften ausgegangen werden kann, wurde lediglich für im Besitz der Gemeinde Mitterndorf befindliche Grundstücke die Verfügbarkeit als gegeben angenommen. Mit Bedachtnahme auf die geplante Nutzungsart wurde eine realistische Mindestgröße der Fläche mit 4.000 m² festgelegt. Bei der Festlegung der erläuterten Eignungsrahmenbedingungen werden drei Varianten, die diese Kriterien erfüllen, untersucht:

4.3.2.1 Variante A („Planungsfall“)

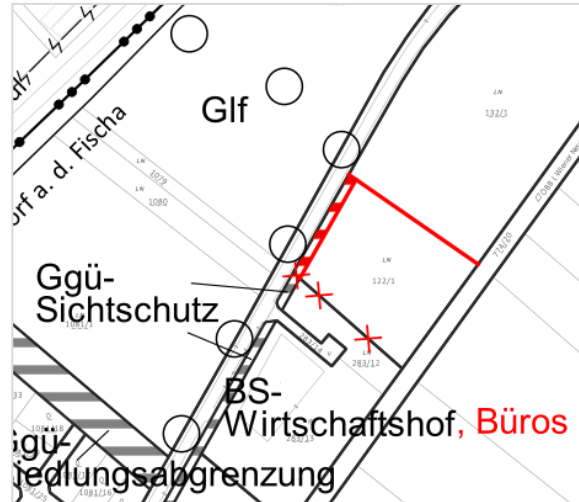
In Variante A („Planungsfall“) wird die Ansiedelung des Bürogebäudes des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebungen im Verwaltungsbezirk Baden entlang der Gramatneusiedler Straße (L4043) auf dem Grundstück Nr. 122/1, KG Mitterndorf, geprüft.

Abbildung 4-1: Variante A - betroffenes Grundstück



Quelle: NÖ-Atlas - Luftbild, eigene Darstellung 2019

Abbildung 4-2: Variante A - geplante Änderungen



Quelle: Flächenwidmungsplan Mitterndorf a. d. Fischa

Diese Variante umfasst die Widmungsfestlegung von „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ und „Grünland-Grüngürtel-Biotopvernetzung“. Die Festlegung des Grüngürtels mit der Funktionsfestlegung „Biotopvernetzung“ entstand aus der Grundidee, eine Aufwertung des Grundstücks hinsichtlich potentieller Belange des Vogel- und Artenschutzes, der in diesem Bereich vorkommenden Vogelarten, zu gewährleisten.

Variante A umfasst somit eine Umwidmung der ursprünglich rd. 5.500 m² als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmeten Fläche in „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ (rd. 5.235 m²) und in „Grünland-Grüngürtel-Biotopvernetzung“ (rd. 302 m²).

4.3.2.2 Variante B

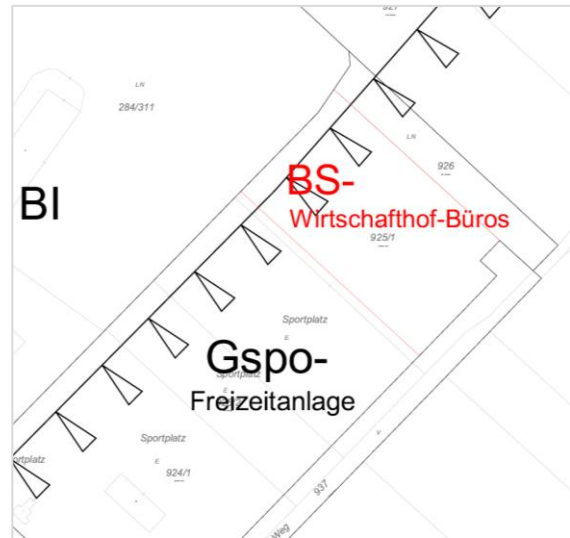
In Variante B wird die Ansiedelung des Bürogebäudes des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebungen im Verwaltungsbezirk Baden entlang des Heidewegs auf einem Teil des Grundstücks Nr. 925/1, KG Mitterndorf, geprüft. Der südwestliche Bereich des Grundstücks wird derzeit als Sportplatz genutzt.

Abbildung 4-3: Variante B - betroffenes Grundstück



Quelle: NÖ-Atlas - Luftbild, eigene Darstellung 2019

Abbildung 4-4: Variante B - geplante Änderungen



Quelle: Flächenwidmungsplan Mitterndorf a. d. Fischa, eigene Darstellung

Variante B beinhaltet die Widmungsfestlegung von „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ und umfasst somit eine Umwidmung von „Grünland-Sportstätte-Freizeitanlage“ in „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ (rd. 9.351 m²).

4.3.2.3 Variante C

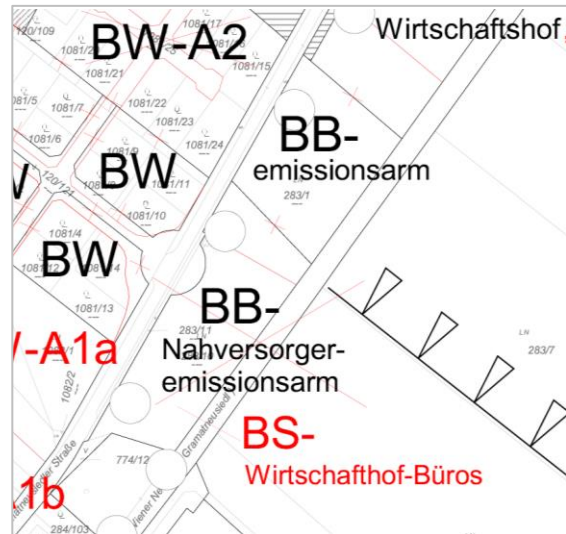
Variante C sieht die Ansiedelung des Bürogebäudes des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebungen im Verwaltungsbezirk Baden entlang der Gramatneusiedler Straße (L4043) auf den Grundstücken Nr. 283/10 und 774/12, KG Mitterndorf vor.

Abbildung 4-5: Variante C - betroffenes Grundstück



Quelle: NÖ-Atlas - Luftbild, eigene Darstellung 2019

Abbildung 4-6: Variante C - geplante Änderungen



Quelle: Flächenwidmungsplan Mitterndorf a. d. Fischa, eigene Darstellung

Variante C beinhaltet die Widmungsfestlegung von „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ und umfasst eine Umwidmung von „Bauland-Betriebsgebiet, emissionsarm“ in „Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof, Büros“ (rd. 4.738 m²).

4.3.2.4 Bewertung

Eine Überprüfung und Bewertung der einzelnen Varianten nach den Schutzgutzkategorien stellt sich nun wie folgt dar:

Abbildung 4-7: Variantenbewertung

	Boden	Wasser	Luft, Klima	Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Wald	Landschaft	Verkehr	Energie	Lärm	Siedlungswesen	Technische Infrastruktur	Summe
Variante A	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Variante B	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	1	5
Variante C	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	4

Legende

0	keine bis geringfügige relevante Auswirkungen
1	mittlere Auswirkungen
2	erhebliche Auswirkungen

Die Überprüfung und Bewertung der Varianten ergibt eine klare Präferenz für Variante A, da sich hier die geringste Punkteanzahl der Auswirkungsintensität auf die Summe der Schutzgüter ermitteln lässt.

Dies liegt vor allem in der Betrachtung der Schutzgüter „Verkehr“, „Lärm“, „Siedlungswesen“ und „technische Infrastruktur“ begründet, da hier in den untersuchten Varianten B und C deutlich negativere Auswirkungen aufgrund der Lage der Grundstücke im Bereich des Siedlungsgebiets bzw. in exponierter Lage am Ortsrand außerhalb der Siedlungsgrenze gemäß §5 Abs. 1 Z.1 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland zu erwarten sind. Unter anderem wäre dabei ein höheres Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Emissionssteigerung eine zu erwartende nachteilige Auswirkung. Weiters müssten erhebliche zusätzliche Investitionen in die technische Infrastruktur bei Variante B und C im Vergleich zur Variante A getätigt werden.

4.3.2.5 Vergleich mit „Nullvariante“

Gemäß § 4 Abs. 6 Z.2 des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. sind „die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltstandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes“ im Rahmen der Untersuchungen des Umweltberichtes zu überprüfen und zu dokumentieren.

Als sogenannte „Nullvariante“ wird das Belassen der derzeitigen Widmungssituation bezeichnet. Im Falle der Umsetzung der „Nullvariante“ ist davon auszugehen, dass die derzeitige Situation der relevanten Schutzgüter unverändert bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass es bei dem als relevant eingestuften Schutzgut (welches zuvor ausführlich behandelt wurde) grundsätzlich zu keiner nennenswerten Veränderung kommt und die IST-Situation unverändert bleibt.

Im Zuge der Umsetzung der „Nullvariante“ würde kein geeignetes Grundstück für die Übersiedelung des für die wirtschaftliche und soziale Gemeindeentwicklung immens wichtigen Betriebs des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft (GVA Baden) im Gemeindegebiet von Mitterndorf an der Fischa zur Verfügung stehen und somit eine Absiedelung des Betriebs drohen. Eine Absiedelung würde den Verlust eines Betriebs mit großer kommunaler Bedeutung und Identitätsstiftung bedeuten. Daher wird die „Nullvariante“ ausgeschieden und die Planungsvariante A als zielführend bewertet.

4.3.3 Dammweg – Hieronymus-Beck-Straße (E10)

Dem Artikel 5 Abs 1 der EU-Richtlinie 2001/42/EG wird dahingehend nachgekommen, als dass neben der obligatorisch durchzuführenden Prüfung der „Nullvariante“ eine standortspezifische Alternativenprüfung durchgeführt wird.

Die Prüfung der Planungsvarianten der Querungsmöglichkeiten der Fischa wurde auf Basis realistischer alternativer Planungsüberlegungen durchgeführt.

4.3.3.1 Variante A („Planungsfall“)



Variante A („Planungsfall“) basiert auf dem Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (E10). Die mögliche Querungsmöglichkeit der Fischa befindet sich in Verlängerung des Wasserwegs hin zur Hieronymus-Beck-Straße.

4.3.3.2 Variante B



Variante B befindet sich weiter flussabwärts im Bereich der Kreuzung Cavriani Gasse und Trentino Straße. Die Querungsmöglichkeit der Fischa führt vom Dammweg zur Cavriani Gasse.

4.3.3.3 Bewertung

Eine Überprüfung und Bewertung der einzelnen Varianten nach den Schutzgatkategorien stellt sich nun wie folgt dar:

	Boden	Wasser	Luft, Klima	Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Wald	Landschaft	Verkehr	Energie	Lärm	Siedlungswesen	Technische Infrastruktur	Summe
Variante A	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2
Variante B	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	4

Legende		
	0	keine bis geringfügige relevante Auswirkungen
	1	mittlere Auswirkungen
	2	erhebliche Auswirkungen

Die Überprüfung und Bewertung der Varianten ergibt eine klare Präferenz für Variante A, da sich hier die geringste Punkteanzahl der Auswirkungsintensität auf die Summe der Schutzgüter ermitteln lässt.

Dies liegt vor allem in der Betrachtung der Schutzgüter „Siedlungswesen“ und „technische Infrastruktur“ begründet, da hier in der untersuchten Varianten B negativere Auswirkungen aufgrund der Lage der Querungsmöglichkeit/Brücke zu erwarten sind. Während Variante A aufgrund bestehender Strukturen hinsichtlich Widmungssituation (Gst. Nr. 120/110, KG Mitterndorf, ist als „Verkehrsfläche öffentlich“ gewidmet) und Erreichbarkeit (Siedlungsgebiet im Bereich der Lagerstraße über den Wasserweg) gut realisierbar wäre, sind in Variante B diesbezüglich Defizite festzustellen.

4.3.3.4 Vergleich mit „Nullvariante“

Gemäß § 4 Abs. 6 Z.2 des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.G.F. sind „die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltstandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes“ im Rahmen der Untersuchungen des Umweltberichtes zu überprüfen und zu dokumentieren.

Als sogenannte „Nullvariante“ wird das Belassen der derzeitigen Situation bezeichnet. Im Falle der Umsetzung der „Nullvariante“ ist davon auszugehen, dass die derzeitige Situation der relevanten Schutzgüter unverändert bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass es bei dem als relevant eingestuften Schutzgut (welches zuvor ausführlich behandelt wurden) grundsätzlich zu keiner nennenswerten Veränderung kommt und die IST-Situation unverändert bleibt.

Die Umsetzung der „Nullvariante“ hätte ein Fortbestehen der derzeitigen Situation zur Folge. Da die Schaffung einer weiteren Querungsmöglichkeit für die Bevölkerung im Bereich der Lagerstraße aus raumplanungsfachlicher und verkehrsplanerischer Sicht unbedingt erstrebenswert ist, um fußläufig zurückzulegende Wege innerhalb der Gemeinde kurz zu halten und an die Bedürfnisse des Umweltverbundes im Nahverkehr anzupassen, wird das Ausscheiden der „Nullvariante“ und die Wahl der Planungsvariante A als zielführend bewertet.

4.3.4 Betriebsgebiet Mitterndorf (E11)

Dem Artikel 5 Abs 1 der EU-Richtlinie 2001/42/EG wird dahingehend nachgekommen, als dass neben der obligatorisch durchzuführenden Prüfung der „Nullvariante“ eine standortspezifische Alternativenprüfung durchgeführt wird.

Die Prüfung der Planungsvarianten der Schaffung einer funktionalen öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Betriebsgebiets von Mitterndorf wurde auf Basis realistischer alternativer Planungsüberlegungen durchgeführt.

4.3.4.1 Variante A („Planungsfall“)



Variante A („Planungsfall“) basiert auf dem Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (E11). Hierbei wird eine funktionale öffentliche Verkehrsfläche zur Anbindung des Betriebsgebiets an die Landesstraße L4043, welche sich entlang eines nicht befestigten, langjährig als landwirtschaftlichen Güterweg genutzten Erschließungsweges befindet, vorgesehen.

4.3.4.2 Variante B



Variante B, die eine annähernd gleiche räumliche Ausdehnung wie Variante A aufweist, führt die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche unmittelbar südlich der Bahntrasse und mündet an derselben Stelle in die Landesstraße L4043 wie Variante A.

4.3.4.3 Bewertung

Eine Überprüfung und Bewertung der einzelnen Varianten nach den Schutzgatkategorien stellt sich nun wie folgt dar:

	Boden	Wasser	Luft, Klima	Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Wald	Landschaft	Verkehr	Energie	Lärm	Siedlungswesen	Technische Infrastruktur	Summe
Variante A	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Variante B	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2

Legende

0	keine bis geringfügige relevante Auswirkungen
1	mittlere Auswirkungen
2	erhebliche Auswirkungen

Die Überprüfung und Bewertung der Varianten ergibt eine Präferenz für Variante A, da sich hier die geringste Punkteanzahl der Auswirkungsintensität auf die Summe der Schutzgüter ermitteln lässt.

Dies liegt vor allem in der Betrachtung des Schutzgutes „Boden“ begründet, da hier in der untersuchten Varianten B negativere Auswirkungen aufgrund Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten sind. Während Variante A durch die Nutzung bestehender Strukturen und Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsfläche nutzt den langjährig als landwirtschaftlicher Güterweg genutzten Erschließungsweg) gut realisierbar wäre, sind in Variante B diesbezüglich Defizite festzustellen.

4.3.4.4 Vergleich mit „Nullvariante“

Gemäß § 4 Abs. 6 Z.2 des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. sind „die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltstandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes“ im Rahmen der Untersuchungen des Umweltberichtes zu überprüfen und zu dokumentieren.

Als sogenannte „Nullvariante“ wird das Belassen der derzeitigen Situation bezeichnet. Im Falle der Umsetzung der „Nullvariante“ ist davon auszugehen, dass die derzeitige Situation der relevanten Schutzgüter unverändert bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass es bei dem als relevant eingestuften Schutzgut (welches zuvor ausführlich behandelt wurden) grundsätzlich zu keiner nennenswerten Veränderung kommt und die IST-Situation unverändert bleibt.

Die Umsetzung der „Nullvariante“ hätte ein Fortbestehen der derzeitigen Situation zur Folge. Das bedeutet, dass nahezu der gesamte betrieblich erzeugte Verkehr durch das Ortszentrum geführt wird. Da das Betriebsgebiet derzeit nicht zur Gänze widmungsmäßig genutzt wird, eine künftige widmungsmäßige Nutzung der derzeitigen Baulandreserven allerdings im öffentlichen Interesse gelegen ist, hätte das Fortbestehen der derzeitigen Situation eine Steigerung des Verkehrsaufkommens innerorts zur Folge, was zu einer Erhöhung der durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Immissionsbelastung der Bevölkerung führt und somit das Ausscheiden der „Nullvariante“ und die Wahl der Planungsvariante A als zielführend bewertet wird.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Gemeinde Mitterndorf an der Fischa plant im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes auch die Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzepts zur Steuerung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gemeinde.

Dazu wurde die vorliegende strategische Umweltprüfung erarbeitet und potentiell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der geplanten Entwicklungsmaßnahmen und Umwidmungen geprüft.

Nach der Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen auf relevante Umweltfaktoren kann davon ausgegangen werden, dass durch die Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in seiner geplanten Form und unter Einhaltung definierter Rahmenbedingungen keine wesentlichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Umsetzung des abgeänderten Örtlichen Raumordnungsprogrammes und die damit verbundene geordnete zukünftige Entwicklung der Gemeinde in Summe positive Auswirkungen auf die Umweltsituation und die Bevölkerung mit sich bringt.

6. Verzeichnisse

6.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gemeinde Mitterndorf - Umweltdokumentation	16
Tabelle 2: Signifikante Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	31
Tabelle 3: Erläuterungen	32
Tabelle 4: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Klassifizierung nach der NÖ Artenschutzverordnung	33

6.2 Quellenverzeichnis

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG 2005: Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs gemäß NÖ

Raumordnungsgesetz 1976; URL:

https://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/SUP-Praxis/Oertliche_Raumplanung_Stadtentwicklung/Leitfaden_SUP_RO_NOE-2.pdf
(14.11.2019)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG (2009): Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ – Information zum Natura 2000-Management für das FFH- und das Vogelschutzgebiet; URL:

http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/broschuere_20_feuchteebene_leithaaunen_4.pdf
(12.11.2019)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG (21.11.2018): Managementpläne der Natura 2000-Gebiete, Feuchte Ebene – Leithaaunen, Beschreibung der Schutzobjekte;

URL: http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_20_Schutzgueter_Version_2.pdf
(19.10.2021)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG – ABT. FORSTWIRTSCHAFT (o.J.):

WEP Baden: http://www.noe.gv.at/noe/Forstwirtschaft/WEP_Baden.pdf (19.10.2021)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG – ABT. ANLAGENTECHNIK (2020): Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2020:

https://www.noe.gv.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2020.pdf (19.10.2021)

BUNDESINSTITUT FÜR KULTUR UND GESCHICHTE IM DEUTSCHEN IM ÖSTLICHEN RAUM

(12.10.2021): Kulturerbe; URL: <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/kulturerbe>
(17.12.2021)

BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS ET AL (o.J.): Altlasten GIS;

URL: <https://secure.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis> (19.10.2021)

DEHIO NIEDERÖSTERREICH 2003: Südlich der Donau Teil 2, Horn/Wien: Verlag Berger

JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (Februar 2010): Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2011, Arbeitspapier der AG III „Umwelt – Klimawandel – Ressourcen“; URL: https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/1.OEREK/OEREK_2011/AGs/3._AG_III_Umwelt/OEREK-AG_III-Umwelt_Ergebnispapier_final.pdf (19.10.2021)

KRAEMMER & ONZ 2018: Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht, Wien: Linde Verlag

LAND.UND.WASSER: Renaturierung der Fischa im Zuge der Klima- und Energiemodellregion Ebreichsdorf, Potentialanalyse; URL: http://www.energiepark.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/EMRs/160217_Fischa-Studie_land.und.wasser.pdf (19.10.2021)

MAPIRE (o.J.): Historical Maps Online, Josephinische Landesaufnahme, Österreich unter der Enns (1773-1781); URL: <https://mapire.eu/de/map/firstsurvey-lower-austria/?layers=151&bbox=1829113.8198350905%2C6103418.319751763%2C1838104.7252871343%2C6109151.09687315> (19.10.2021)

NIEDERÖSTERREICH-ATLAS (2021):

- Luftbild – Orthofoto; URL: [https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/\(S\(i0uwiykgzmt2iehh5pxuxws5\)\)/init.aspx?karte=atlas_luftbild&ks=basiskarten_und_bilder&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=750942.309672291;311438.040182863;775274.570167695;323220.873444932&srs=31259](https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/(S(i0uwiykgzmt2iehh5pxuxws5))/init.aspx?karte=atlas_luftbild&ks=basiskarten_und_bilder&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=750942.309672291;311438.040182863;775274.570167695;323220.873444932&srs=31259) (06.11.2019)
- Wasserbuch; URL: [https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/\(S\(0z4fo3eag1jfczh5hdzieu4h\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&ks=wasser&cms=atlas_wasser&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=753961.76730415;313962.838115453;769070.186683976;320617.947002133&srs=31259](https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/(S(0z4fo3eag1jfczh5hdzieu4h))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&ks=wasser&cms=atlas_wasser&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=753961.76730415;313962.838115453;769070.186683976;320617.947002133&srs=31259) (19.10.2021)
- Grundwasser: Grundwasser Flurabstände (inkl. HHGW); URL: [https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/\(S\(xtbgtkistkcbzlos20kjdrjv\)\)/init.aspx?karte=atlas_grundwasser&ks=wasser&cms=atlas_wasser&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=753826.097821048;314127.494463605;769712.978071147;320439.609662156&srs=31259](https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/(S(xtbgtkistkcbzlos20kjdrjv))/init.aspx?karte=atlas_grundwasser&ks=wasser&cms=atlas_wasser&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=753826.097821048;314127.494463605;769712.978071147;320439.609662156&srs=31259) (07.11.2019)
- Naturschutz: Natura 2000; URL: [https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/\(S\(2ecc4dkve2xjeqj0hxr3viou\)\)/init.aspx?karte=atlas_naturschutz&ks=flora_und_fauna&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=749049.86475992;300814.87482321;757793.065553669;313764.858045548&srs=31259](https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/(S(2ecc4dkve2xjeqj0hxr3viou))/init.aspx?karte=atlas_naturschutz&ks=flora_und_fauna&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=749049.86475992;300814.87482321;757793.065553669;313764.858045548&srs=31259) (19.10.2021)
- Umwelt – Emissionskataster Luft: Emissionsdichten / Gemeinde; URL: [https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/\(S\(0lrbq5qp315hl53cavcmqqgx\)\)/init.aspx?karte=atlas_emissionskataster_luft&ks=umwelt&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=655842.446006712;267756.018924174;847685.59531894;360655.560306409&srs=31259](https://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/(S(0lrbq5qp315hl53cavcmqqgx))/init.aspx?karte=atlas_emissionskataster_luft&ks=umwelt&redliningid=0fjmx5yt310ejoqydv4xc43y&box=655842.446006712;267756.018924174;847685.59531894;360655.560306409&srs=31259) (19.10.2021)

STATISTIK AUSTRIA (26.07.2019): Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 – Erwerbsspendler/-innen nach Pendelziel; URL <https://www.statistik.at/blickgem/ae3/g30621.pdf> (06.11.2019)

STATISTIK AUSTRIA (01.01.2019) a: Erwerbstätige am Arbeitsort nach ÖNACE-Abschnitten; URL: <https://www.statistik.at/blickgem/G0501/g30621.pdf> (06.11.2019)

STATISTIK AUSTRIA (01.01.2020) b: Fläche und Flächennutzung, Bevölkerungsdichte; URL: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g30621.pdf> (19.10.2021)

UMWELTBUNDESAMT (2019): Verdachtsflächenkataster; URL: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/altlasten/vfka/> (12.11.2019)

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (o.J.): Klimadaten von Österreich 1971 – 2000; URL: http://www.zamg.ac.at/fix/klima/oe71-00/klima2000/klimadaten_oesterreich_1971_frame1.htm (19.10.2021)

RELEVANTE RECHTSGRUNDLAGEN (i.d.g.F):

- NÖ Raumordnungsgesetz NÖ ROG 2014
- NÖ Naturschutzgesetz NÖ NSchG 2000
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- NÖ Artenschutzverordnung vom 05. Juli 2005
- Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland